

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	2
1.1	Geplante Baumaßnahmen.....	2
1.1.1	Beteiligte	3
1.1.2	Zuständigkeiten	3
1.1.3	Planungsbeteiligte.....	3
2	SiGe-Plan Hochbauten Bahnhof Weststeiermark, Personensteg und Bahnsteige	6
3	SiGe-Plan Strecke und Objekte	7

1 ALLGEMEINES

Beim gegenständlichen Einreichabschnitt Wettmannstätten - Deutschlandsberg handelt es sich um einen zweigleisigen Streckenneubau.

Als Projektziele wurden folgende Vorgaben definiert:

- Neubau einer zweigleisigen HL-Strecke
- Betriebsgeschwindigkeit $V = 200$ km/h, trassiert und weitestgehend berücksichtigt gemäß HL-Richtlinien $V_e = 200$ km/h, mit dem Ziel, die Koralmbahn auf Betriebsgeschwindigkeit $V_{max} = 250$ km/h erhöhen zu können (betrifft die durchgehenden Hauptgleise 1 und 2)
- Errichtung des Bf Weststeiermark inklusive Anbindung Graz - Köflacher Bahn (in weiterer Folge GKB genannt)
- Verbesserung der überregionalen Erreichbarkeit

Bei der Anbindung der Graz - Köflacher - Bahn (in weiterer Folge GKB genannt) an die Koralmbahn im Bereich Bf. Weststeiermark handelt es sich im Ost-Ast um einen eingleisigen Streckenneubau, im West-Ast um einen zweigleisigen Streckenneubau.

Als Projektziele für die Anbindung der GKB wurden folgende Vorgaben definiert:

- Neubau einer ein- bzw. zweigleisigen Anschluss-Strecke
- Betriebsgeschwindigkeit $V = 80$ km/h bzw. $V = 100$ km/h, trassiert gemäß DV B 52
- Verbesserung der überregionalen Erreichbarkeit

Die vorliegenden SiGe-Pläne behandeln im Wesentlichen die in Punkt 1.1 genannten Anlagen. Es werden auch jene Anlagenteile behandelt, die im Rahmen des vorliegenden Einreichprojekts nicht zur Änderungs- und Differenzgenehmigung vorgelegt werden.

Die Festlegungen in der gegenständlichen Unterlage entsprechen dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Erstellung und sind ergänzend zu den einschlägigen Regeln der Technik, Richtlinien, Vorschriften oder Gesetze zu beachten.

1.1 Geplante Baumaßnahmen

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Zweigleisige Hochleistungsstrecke der Koralmbahn, ein- bzw. zweigleisige Anbindung der GKB
- Lärmschutzdämme und Lärmschutzwände
- Steinsätze und Stützmauern
- Bahnhof Weststeiermark
- Hochbauliche Technikanlagen
- SFE-Anlagen
- Park & Ride Anlage Bahnhof Weststeiermark und Bahnhofzufahrtsstraße
- Bedienungswege und Verlegung von öffentlichen Straßen und Wegen
- Entwässerungsanlagen (Bahngräben, Durchlässe, Schächte, Drainagen, Rohrkanäle und Hangwasserrückhaltebecken und Gewässerschutzanlagen) für die Oberflächenwässer.

- Eisenbahn- und Straßenbrücken
- Bachregulierungen und Bachverlegungen
- Laßnitzverlegung, Vorlandabsenkungen und Retentionsräume an der Laßnitz

1.1.1 BETEILIGTE

ÖBB - Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

Projektleiter: Mag. Gerhard Harer, ÖBB - Infrastruktur AG Graz, Projektleitung Koralmbahn 3 (PLK 3)

1.1.2 ZUSTÄNDIGKEITEN

Streckenbezeichnungen:

- Koralmbahn Graz – Klagenfurt
- GKB – Strecke: Lieboch – Wies-Eibiswald

Bundesländer:

- Steiermark

Bezirkshauptmannschaft:

- Deutschlandsberg

Gemeinden:

- Wettmannstätten
- Groß-St.-Florian
- Unterbergla
- Frauental an der Laßnitz

1.1.3 PLANUNGSBETEILIGTE

Die **Eisenbahnplanung, Straßenplanung und Entwässerung/Wasserbau** erfolgt durch die PWA – Planungsgemeinschaft Wettmannstätten – St. Andrä:

- Werner Consult ZT-GmbH (in der Folge Werner Consult genannt), 1200 Wien Leithastraße 10
- Bernard Ingenieure ZT-GmbH (in der Folge Bernard genannt), 6060 Hall i. T., Bahnhofstraße 19
- Ingenieurgemeinschaft Kaufmann - Kribernegg ZT-GmbH (in der Folge IKK genannt), 8044 Graz, Mariatrosterstraße 158

Die Gesamtprojektleitung erfolgt durch Werner Consult, die Projektleitung Verkehr / Technik und Raum / Umwelt erfolgt durch Bernard.

Die Planungen im Zusammenhang mit der **Festen Fahrbahn** wurden erstellt durch:

Oberbau:

- FCP - Fritsch, Chiari & Partner ZT GmbH, 1140 Wien, Diesterweggasse 3

Erschütterungstechnische Stellungnahme:

iC consulenten ZT GesmbH, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 297

Lärmtechnische Stellungnahme:

- IBV-FALLAST, Ingenieurbüro für Verkehrswesen, 8044 Graz, Wastiangasse 14

Die Planungen der **Kunstabauten (Brückenobjekte)** wurden durch folgende Planer erstellt

Objekte WA 4 Unterführung Gemeindestraße Gussendorf – Michlgleinz sowie WA 4b Flutbrücke:

- ZT Dipl.-Ing. Adolf VERDERBER, 8042 Graz, St. Peter-Hauptstraße 33b/1

Objekt WA 5 Laßnitzbrücke:

- Thomas Lorenz ZT GmbH, 8010 Graz, Raiffeisenstraße 30

Objekte WA 6 Unterführung Gemeindestraße Grünau – Michlgleinz, WA 9b Grabenbrücke II (Bahnhofzufahrtsstraße), WA 8a Koglbauerbachbrücke I, WA 9c Grabenbrücke I (GKB) sowie WA 9e Koglbauerbachbrücke III:

- Ingenieurgemeinschaft Kaufmann - Kribernegg ZT-GmbH, Mariatrosterstraße 158, 8044 Graz

Objekte WA 7 Unterführung L 637 und WA 8b Unterführung Bahnhofzufahrtsstraße

- PIRKER & VISOTSCHNIG Ziviltechniker GesmbH, 8010 Graz, Beethovenstraße 22

Die **Hochbauplanung des Bahnhofs Weststeiermark und die Planung des Personenstegs** erfolgt durch:

Architekturplanung:

- Pittino & Ortner Architekturbüro ZT-Gesellschaft m.b.H., IBC International Business Center, 8141 Unterpremstätten, Seering 5
- Rinderer & Partner, Ziviltechniker KEG, 8010 Graz, Grabenstraße 33

Statische Bearbeitung:

- ZT Dipl.-Ing. Dr. Kurt KRATZER, 8010 Graz, Glacisstraße 57

HKLS-Planung:

- TB HTR Haustechnik GmbH, Technisches Büro für Heizung, Sanitär, Lüftung, Klima, Alternativenergien und Energiemanagement, 8430 Leibnitz, Lastenstraße 22

Elektrotechnische Anlagen:

- ESC Engineering Services & Consulting KG, 8020 Graz, Nikolaiplatz 4

Bauphysik:

- VATTER & Partner ZT-GmbH , 8200 Gleisdorf, Alois Grogger-Gasse 10

Brandschutz:

- Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, Uhlandgasse 16

Die Planung der **SFE-Anlagen** erfolgt durch:

Koordination SFE-Planung:

- ÖBB Infrastruktur AG, ES Energietechnik Projektmanagement Graz, 8020 Graz, Südliches Lazarettfeld 18

Oberleitungsplanung

- ÖBB Infrastruktur AG, ES Energietechnik Oberleitungsplanung, 9523 Villach, Meisenweg 48

Leit- und Sicherungstechnik:

- ÖBB Infrastruktur AG, ES LS Leitsicherungstechnik, 9500 Villach, Heizhausstraße 25

Fernmeldetechnik, Telekom:

- ÖBB Infrastruktur AG, IKT-Telekom Süd, 9523 Villach, Meisenweg 48

Energie- und Beleuchtungsanlagen (50Hz)

- ESC Engineering Services & Consulting KG, 8020 Graz, Nikolaiplatz 4

SFE-Pläne:

- PWA – Planungsgemeinschaft Wettmannstätten – St. Andrä

2 SIGE-PLAN HOCHBAUTEN BAHNHOF WESTSTEIERMARK, PERSONENSTEG UND BAHNSTEIGE

Kapitel 2 dieser Einreichunterlage SiGe-Pläne behandelt die Hochbauten im Bahnhof Weststeiermark, den Personensteg (Objekt WA8), die Bahnsteige und die zugehörigen Außenanlagen (Park & Ride – Anlage, Zugang Süd).

Mai 2011

Allgemeiner Teil

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan

Alle Aussagen und Festlegungen in den von uns erstellten Unterlagen im Zusammenhang mit der Bauplanungs- und der Baustellenkoordination entsprechen dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Erstellung und sind im Laufe der Bauabwicklung an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Festlegungen sind ergänzend zu den einschlägigen Regeln der Technik, Richtlinien, Vorschriften oder Gesetze zu beachten.

Projektbeteiligte:

Auftraggeber:

ÖBB- Infrastruktur AG
Adresse Praterstern 3,1020 Wien

Projektentwicklung:

ÖBB- Infrastruktur AG
Geschäftsbereich Neu- und Ausbau
Projektleitung Koralmbahn PLK 3
Adresse Griesgasse 11/II, 8020 Graz
Tel. / Fax 0316/93000 6125 / FAX DW 6119
Person Mag. Gerhard Harer, PL-ÖBB
Dipl.Ing. Manuel Burghart, PKO-ÖBB
Bmst.Ing.Bernhard FuKar. BM-ÖBB

Planung Hochbau:

pittino & ortner architekturbüro zt- gmbh

Adresse Seering 5, 8141 Unterpremstätten
Tel./Fax 03135/57960
Person Dipl.Ing. Klaus Ortner
Mobil
E-Mail info@pittino-ortner.at

Planung Strecke:

Planungsgemeinschaft Wernerconsult-IKK-Bernard

Adresse Leithastraße 10,1200 Wien
Tel./Fax 01/31360
Person Ing.Axel Wagner
Mobil
E-Mail a.wagner@wernerconsult.at

Planungskoordinator:

WHW Ingenieurbüro GmbH

Adresse Riedweg 4, 8041 Graz
Tel./Fax 0316/ 403338 / FAX 403338
Person Ing.Wolfgang Wagnes
Mobil 0664/3021617
E-Mail office@whw-wagnes.at

Arbeitsinspektion

Arbeitsinspektion für den 11.Aufsichtsbezirk

Adresse Liebenauer Hauptstraße 2-6,
8041 Graz
Tel./Fax 0316/482040
Person
E-Mail post.ai11@arbeitsinspektion.gv.at

Baubeginn :

Bauende :

1.0 Allgemein

Der SiGe- Plan muss in der Ausführungsphase schon allein auf Grund der erst durch die AN festgelegten Arbeitsabläufe noch ergänzt, adaptiert und laufend aktualisiert werden. Dazu ist die Mitarbeit der AN während der Ausführungsphase (ab Auftragsvergabe) erforderlich.

Wesentlich für die Erreichung des Zieles „Sicherheitsverbesserung“ sind:

Laufende Adaptierung des SiGe-Planes unter Mitwirkung aller Auftragnehmer und Selbständiger (Subunternehmer über deren Auftraggeber).

Regelmäßige Sicherheitsbesprechungen unter Leitung des Baustellenkoordinators zur Koordination der AN unter Teilnahme aller Ansprechpersonen für Sicherheitsfragen.

Berücksichtigung des SiGe-Planes bei der Baustellen-Evaluierung und innerbetrieblichen SiGe-Plänen durch den AN.

Schulung der Führungskräfte aller Auftragnehmer.

Unterweisungen aller auf der Baustelle Beschäftigten durch deren Dienstgeber.

1.1 Vom Auftragnehmer zu erstellen und zu ergänzen

Mit Auftragsannahme bzw. laufend sind vom Auftragnehmer zu erstellen und im SiGe-Plan zu ergänzen:

- Bauzeitplan
- Baustelleneinrichtungsplan, Lotsenplan
- Organigramm, Projekthandbuch mit Liste der Subunternehmer und Lieferanten
- Alarmpläne sind zu prüfen bzw. zu ergänzen
- Fluchtwege- und Rettungspläne sind in Abstimmung mit Auftraggeber, Baukoordinator und den Einsatzkräften zu erstellen und abzustimmen
- Liste der gefährlichen Arbeitsstoffe ist vorzulegen
- Geräteliste, Baustoffliste mit Angabe der Gefährdungen
- Evaluierungen der Bautätigkeiten

Projekt:

Koralmbahn Graz- Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark
Baulos 7

Allgemeiner Teil



1.2 Der Auftragnehmer und der SiGe- Plan

- Durch das BauKG werden die bisherigen Gesetze zum Schutz der AN nicht außer Kraft gesetzt, die bleiben weiterhin in Geltung. Weiters ist der AN für die Sicherheit seiner DN verantwortlich, gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand des technischen Wissens.
- Hinweise im SiGe-Plan auf Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien sind nur demonstrativ zu verstehen, d.h. sie sollen nur als erläuternder Hinweis dienen und müssen selbstverständlich in der Letztfassung angewendet werden.
- Insbesondere wird auf die für die AN wichtigen Punkte des Arbeitsschutzgesetzes verwiesen: **Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung.**

Mehrere Dienstgeber müssen beim Sicherheits- und Gesundheitsschutz zusammenarbeiten.

Auftragnehmer haben auch Verantwortung für betriebsfremde Arbeitnehmer und Beschäftigte, die keine Dienstnehmer sind (Personalleasing- Mitarbeiter).

Hinweise des Baustellenkoordinators sind zu berücksichtigen und umgehend vom AN umzusetzen.

- Der SiGe- Plan soll als eine Art Prüfliste (Checkliste) zum Schutz der DN dienen und die AN unterstützen.
- In diesem Sinne werden im SiGe-Plan die wichtigsten Gefahren dieses Bauloses angesprochen, entsprechend den Vorgaben des BauKG.
- Die im SiGe-Plan angeführten Maßnahmen sind Vorschläge. Davon abweichende Vorstellungen der Auftragnehmer müssen mit dem Baustellenkoordinator und dem Projektleiter einvernehmlich abgestimmt werden.
- Der SiGe-Plan baut auf der Ausschreibung auf.

Hinweis für den Auftragnehmer:

- Jeder Auftragnehmer und seine Beschäftigten müssen den SiGe-Plan nachweislich zur Kenntnis nehmen!

Projekt:

Koralmbahn Graz- Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark
Baulos 7

Allgemeiner Teil



- Jeder Auftragnehmer hat eine Kontaktperson in Sicherheitsfragen und deren Vertretung schriftlich bekannt zu geben!
- Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist vom AN jedem Subunternehmer nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Weiters ist der SiGe-Plan auf der Baustelle allen Beschäftigten zugänglich zu machen.

1.3 Geplante Bauarbeiten:

Die Bauarbeiten für das gegenständliche Baulos beinhalten den Neubau des Bahnhofes Weststeiermark inkl. der Aussenanlagen.

Im westlichen Teil des Gebäudes befindet sich der bahninterne Technikbereich, im östliche Teil des Gebäudes ist der Kundenbereich (Bahnhofshalle inkl. Sanitäranlagen und Verkaufsflächen) angeordnet.

Ein Personensteg verbindet die Bahnsteige von der Bahnhofshalle rechts der Bahn bis zu den Bahnsteigen links der Bahn.

Die Bahnhofshalle wird als transparente Gebäudehülle mit eingeschobenen Boxen für diverse Nutzungen ausgeführt. Hier befindet sich ein Kollektorgang unter der Halle.

Wesentliche Bauteile:

- Aufnahmegebäude des Bahnhofes- re. der Bahn
- Personensteg WA 8
- Bahnsteige, Bahnsteigdächer li. und re. der Bahn
- Park & Ride Anlage li. & re. der Bahn

Die Unter- und Oberbauarbeiten, sowie die Begleitmaßnahmen zur Bahnanlage werden im Baulos 6 ausgeführt und sind nicht Gegenstand des SiGe Plans.

Für eine genaue Baubeschreibung wird auf die Ausschreibungsunterlagen verwiesen.

1.4 Baustelleneinrichtung:

Die Baustelle und die Baustelleneinrichtung sind gegen Zutritt von Personen, die nicht am Bau beschäftigt sind, abzusichern.

Werkzeuge und Maschinen müssen den gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen, sind gegen Missbrauch zu schützen (Verwahrung). Jeder Auftragnehmer hat Bauschutt, Stoffe und Verpackungsrückstände die von der eigenen Arbeit übrig geblieben sind, ferner die von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen zu entsorgen. Mineralische Baurestmassen die aus dem errichteten Bauwerk gewonnen werden, werden durch den Baumeister entsorgt.

Die Bereitstellung der Aufenthaltsräume, der WC- Anlage, des Reinigungspersonals und der Arbeitsplatz- und Allgemeinbeleuchtung obliegt dem beauftragten Baumeister für alle Gewerke,.

Projekt:

Koralmbahn Graz- Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark
Baulos 7

Allgemeiner Teil



1.5 Gefährliche Abläufe:

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen ist u.a. der Vermeidung folgender Gefahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

- Absturz von Personen,
- Sturz von Personen durch Unordnung an Arbeitsstellen und auf Wegen,
- Gefährdung durch herabfallende Gegenstände,
- Gefährdung von und durch baustellenfremde Personen außerhalb und innerhalb der Baustelle,
- Explosions- und Brandgefahr
- Verletzung von Baustellen-Neulingen
- Gefährdung durch Baustellen- und öffentlichen Verkehr
- Gefährdung durch Rückwärtsfahren

1.6 SiGe Schutzmaßnahmen:

Die SiGe-Schutzmaßnahmen sind im SiGePlan im Einzelnen angeführt, hier wird nur schwerpunktmäßig auf die Charakteristik der Baustelle eingegangen:

Absturz: Im Baustellenbereich gibt es hochgelegene Arbeitsplätze, die entsprechend gegen Absturz zu sichern sind. (siehe Mappe „Sicherheit am Bau“ Abschnitt C9).

Absturzsicherungen sind jedenfalls vom Hauptunternehmer, unabhängig davon ob dieser den Aushub oder Abtrag durchführt, aufzustellen und instand halten. Wird die Leistung Aushub/Abtrag an Subunternehmer weitervergeben, so ist schon bei Einholung der Angebote durch den Hauptunternehmer schriftlich klarzustellen, ob die Absicherungen vom Werks- oder vom Subunternehmer durchzuführen ist.

Subunternehmer und Lieferanten sind, solange sie die Bauabläufe noch nicht genau kennen, „Störfaktoren“ für den laufenden Baubetrieb. Um die Behinderungen und Gefährdungen für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, wird folgende Vorgangsweise vorgeschrieben:

Bei Beauftragung eines Subunternehmers oder Lieferanten ist ein Informationsblatt beizulegen, das die grundlegenden Verhaltensregeln auf der Baustelle enthält. Weiters ist ein Lageplan zu übergeben, auf dem die Wege, Zu- und Abfahrten markiert sind, die benützt werden dürfen.

Projekt:

Koralmbahn Graz- Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark
Baulos 7

Allgemeiner Teil



Die beauftragten Unternehmen haben diese Information intern an diejenigen Personen weiterzugeben, die Arbeiten auf der Baustelle verrichten werden.

Die Kenntnis und die Verpflichtung zur Weitergabe dieser Unterlagen sind mit Unterschrift des Ansprechpartners zu bestätigen. Eine Kopie dieser Bestätigung ist dem Baustellenkoordinator zu übergeben. Die Zahl der Subunternehmer und Lieferanten ist so gering wie möglich zu halten.

Besucher: Unter „Besuchern“ sind alle Personen zu verstehen, die keine Tätigkeit zur Erfüllung des Bauvertrages leisten. Dazu zählen auch Mitarbeiter der Planer und des Bauherrn (Ausnahme Projektleitung) sowie der bauausführenden Unternehmen.

Prinzipiell sind Baustellenbesuche nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei und Genehmigung durch den Auftraggeber möglich.

Jeder Besucher hat über die Grundregeln des Verhaltens auf dieser Baustelle unterrichtet zu werden (siehe dazu im Anhang: Besucher Information).

Weiters sind die Besucher darüber zu informieren, dass sie die Baustellen auf eigene Gefahr betreten und der AG, die ÖBA und der AN keine Haftung übernehmen.

Alle Besucher haben schriftlich den Erhalt dieser Information mit ihrer Unterschrift (Besucherbuch) zu bestätigen.

Besucher dürfen sich nur in Begleitung von Führungspersonen auf der Baustelle bewegen. Als Führungspersonen sollten nur die ÖBA- Leiter, Techniker und Bauwarte der ÖBA herangezogen werden.

Sturz von Personen: Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer erfolgt. Arbeitsplätze und Verkehrswege sind von Hindernissen und Abfällen frei zu halten.

Herabfallende Gegenstände: Überall dort, wo Bauteile, Material oder Werkzeug auf darunter befindliche Personen fallen könnte, sind geeignete Schutzeinrichtungen wie z.B. Fußwehr, Schutzgerüste oder Schutzblenden anzubringen. Darüber hinaus müssen die in diesen Bereichen eingesetzten Arbeitnehmer Schutzhelme tragen. Wenn möglich sind die darunter befindliche Bereiche abzusperren.

Baustellenfremde Personen: Es sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt baustellenfremder Personen während der Arbeitszeiten zu verhindern, außerhalb der Arbeitszeiten sind alle Zugänge sicher zu versperren.

Explosions- und Brandgefahr: Um der Explosions- und Brandgefahr entsprechend entgegen zu wirken, ist in den Baubereichen so wenig wie möglich brennbares Material zu lagern, brennbare Abfälle sind von allen Auftragnehmern zu entsorgen. Bei Arbeiten mit Zündquellen, z.B. Bitumenflämmen, Schweißen oder Schleifen sind geeignete Feuerlöschmittel griffbereit im Arbeitsbereich bereitzuhalten.

Projekt:

Koralmbahn Graz- Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark
Baulos 7

Allgemeiner Teil



Baustellen-Neulinge: Da die Unfallgefahr bei Baustellen-Neulingen während der ersten Tage auf einer neuen Baustelle besonders hoch ist, müssen die beauftragten Firmen ihre Arbeitnehmer vor Arbeitsantritt entsprechend unterweisen (z.B.: Besonderheiten der Baustelle, Gefahrenbereiche, Fluchtwege etc.)

Aufzüge Kräne: Alle Aufzüge, Kräne und Gerüste sind vor deren erstmaligen Benützung von einem befugten Fachkundigen zu überprüfen.

Fluchtwege- und Rettungs- Plan:

Zu Beginn der Baustelle ist ein Flucht - und Rettungswege – Plan zu erstellen. Die zuständigen Rettungsstellen (Rettung, Feuerwehr, Polizei) sind zu Baubeginn über die Zufahrten und die Verkehrswege im Baustellenbereich zu informieren, Es sind Baustellenbegehungen bei Veränderung der festgelegten Zufahrtwege durchzuführen und den Einsatzkräften sind Rettungswegepläne zu übergeben.

Hier ist besonders auf das Problem des öffentlichen Verkehrs Bedacht zu nehmen. Weiters sind die Behinderungen der vom Baustellenverkehr genutzten Wege zu berücksichtigen.

1.7 Rechtsgrundlagen und weitere Unterlagen:

Vorbemerkungen

In diesem Kapitel wird auf die wichtigsten Vorschriften in einer groben Übersicht hingewiesen. Die Übersicht ist ein in der Planungsphase erstellter Auszug als Hinweis auf bestehende Gesetze!

Vorausgesetzt wird, dass sämtliche (d.h. auch alle nicht angeführten) der Sicherheit von arbeitenden Personen dienenden Vorschriften und Richtlinien in der letztgültigen Fassung bekannt sind und beachtet werden.

Gesetze

Bau KG Bauarbeitenkoordinationsgesetz
AschG ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Verordnungen nach dem AschG

Arbeitsstättenorientierte Vorschriften z.B.: AM-VO Arbeitsmittelverordnung
ESV 2003 Elektroschutzverordnung 2003
Bauarbeitenorientierte Vorschriften z.B.: BauV - Bauarbeiterschutzverordnung

StVO

Straßenverkehrsordnung

RVS

Richtlinien und Verkehrsvorschriften für
den Straßenbau

EisbAV

Eisenbahn-
Arbeitnehmerschutzverordnung

Technische Richtlinien

- Arbeitsgemeinschaft Sicherheit am Bau (Blaue Mappe: Sicherheit am Bau)
- AUVA Merkblätter
- TRVB - Technische Richtlinien für vorbeugenden Brandschutz
- ÖBB 40-02 – Arbeitnehmerschutz bei der ÖBB
- Vorschriften der Leitungsträger

1.8 Beilagen:

Alarmpläne Unfall
Alarmpläne Feuer

Baustellenordnung
Stand Mai 2011

Der AN hat den Bauablaufplan fortzuschreiben und dem Bau-Koordinator zu Verfügung zu stellen.

Weiters hat der AN auf Aufforderung des Bau-Koordinators bei Besprechungen und Begehungen im Zusammenhang mit dem BauKG teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Leistungspositionen des beigelegten SiGe- Plans Bestandteil der Ausschreibungsposition „Baustellengemeinkosten“ für das Projekt Bahnhof Weststeiermark sind und vom Auftragnehmer in dieser Position berücksichtigt werden müssen.

Nummer Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme Gemeinsamkeit Zuständigkeit Dauer Beginn Ende

00 Baustelle allgemein

00A Baustelleneinrichtung

00AA Einrichten der Baustelle

00AA1 Baustelleneinrichtungsplan BAUM

Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan von AN vor Beginn der Arbeiten der ÖBA und dem BK vorzulegen; folgende Punkte sind auszuführen:

- Baubereichsgrenzen / Lagerfläche / Aufenthaltsmöglichkeiten / Baucontainer / Werkzeugcontainer / Lagerflächen / Verkehrsflächen / Leitungen und Einbauten falls nicht in einem gesonderten Plan vorhanden / Baugrubensicherung, Kran, etc.

Pläne Musterplan

Notizen Musternotiz

00AA2 Bauzaun BAUM

Die Baustelle ist mittels Bauzaun umseitig abzugrenzen. Eine, auf ein "Betreten verboten" der Baustelle durch Unbeteiligte, hinweisende Beschilderung ist anzubringen. Baustellenzufahrt und Verkehrsführung mit erforderlicher Beschilderung. Anbringen einer Anschlagtafel zur Allgemeinen Information jedes einzelnen AN bezüglich der geltenden Bestimmungen über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Vor Beginn der Arbeit ist eine Einbauten- und Leitungserhebung durchzuführen.

Regelwerke § 12 ASchG

00AB Baustrom

00AB1 Elektrische Anlagen ELEKT

Elektrische Anlagen dürfen nur von fachkundigen Personen im Sinne der SNT-Vorschriften oder unter fachkundiger Aufsicht errichtet und instandgesetzt werden.

Regelwerke § 13 BauV

00AB2 Geschlossener Bauzaun ELEKT

Geschlossener Bauzaun

Regelwerke § 14 BauV

00AB3 Vom Baumeister herzustellen ELEKT

Vom Baumeister herzustellen und den anderen zur Verfügung stellen

Regelwerke § 13 BauV

00AB4 Abnahmeprotokoll ELEKT

Das Abnahmeprotokoll ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen.

Regelwerke § 13 BauV

00AB5 Probetrieb ELEKT

Besondere Beachtung und Bekanntgabe beziehungsweise Anzeige von Probetrieben gilt bei Einschaltung und Aktivierung elektrischer Teile und Anlagen. Die Einschaltung von elektrischen Anlagen (auch zum Zwecke des Probetriebes) ist so rechtzeitig der ÖBA und dem BK mitzuteilen, bzw. am SCHWARZEN BRETT auszuhängen, dass alle tätigen Professionisten informiert werden können. Alle frei zugängliche Anlagenteile sind überdies abzusperren und zu sichern.

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben

Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
00AB6	Aufstellung, Anschluß, Prüfung Aufstellung, Anschluss und Prüfung muss von einer Elektrofachkraft gemäß ÖVE durchgeführt werden. <i>Regelwerke</i> § 13 BauV		ELEKT			
00AB7	Elektrische Anlagen prüfen Es sind alle elektrischen Anlagen durch eine fachkundige Person mindestens einmal wöchentlich auf Mängel zu prüfen. <i>Regelwerke</i> ÖVE, § 13 BauV		ELEKT			
00AB8	Einhausung Eine Einhausung ist zu errichten. <i>Regelwerke</i> § 14 BauV		BAUM			
00AB9	Stromaggregaten Bei Verwendung von Stromaggregaten sind diese gegen Inbetriebnahme durch Dritte zu sichern (Absperren mit Schlüssel, Abgrenzen mit Bauzaun, etc.) <i>Regelwerke</i> § 14 BauV		ELEKT			
00AC	Aufenthaltsmöglichkeiten					
00AC1	Größe und Anzahl Ausreichende Größe und Anzahl für xxx AN und jene anderer Gewerke vorhalten; <i>Regelwerke</i> ASchG § 27, §§ 33-40 BauV		BAUM			
00AC2	Mehr als 5 AN Bei mehr als 5 AN und länger als 1 Woche; lüft- und beleuchtbar; pro AN min. 1 m ² ; Kleiderkasten für jeden AN <i>Regelwerke</i> § 36 (3) BauV		BAUM			
00AC3	Nichtraucherschutz Der Nichtraucherschutz ist zu beachten! <i>Regelwerke</i> § 30 ASchG		BAUM			
00AC4	Aufenthaltsmöglichkeiten Es sind Aufenthaltsmöglichkeiten für xxx AN vorzuhalten. <i>Regelwerke</i> ASchG § 27, §§ 33-40 BauV		BAUM			
00AD	Sanitäreinrichtungen					
00AD1	Größe und Anzahl Ausreichende Größe und Anzahl für xxx AN und jene anderer Gewerke vorhalten. <i>Regelwerke</i> ASchG § 27, §§ 33-40 BauV		BAUM			
00AD2	Sanitärcontainer Es sind Sanitärcontainer für xxx AN vorzuhalten. <i>Regelwerke</i> § 35 BauV		BAUM			
00AD3	Kontrolle Die einschlägigen hygienischen Vorschriften sind einzuhalten. Eine wöchentliche, nachweisliche Kontrolle durch einen Verantwortlichen des Auftragnehmers ist unabdingbar.					

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
	<i>Regelwerke</i> § 35 BauV					
00AE	Lagerflächen					
00AE1	Herabfallen, Umfallen		ALLE			
	Herabfallen, Umfallen, Abrutschen, Wegrollen, Abrollen verhindern; chemische oder physikalische Veränderungen unterbinden; Höhe der Lagerung entsprechend der Standfestigkeit; <i>Regelwerke</i> § 15 BauV					
00AE2	Windangriff		ALLE			
	Materialien gegen Windangriff schützen bzw. gegen Windsog verankern.					
00AE3	Lagerungen		ALLE			
	Lagerungen (Fenster, Türen etc.) sind gemäß § 15 BauV und TRVB A 149 auszuführen (umsturz sicher). Die bereitgestellten Lagerflächen sind rechtzeitig zu definieren, von der ÖBA und dem BK freizugeben und im Baustelleneinrichtungsplan einzuzeichnen. <i>Regelwerke</i> § 15 BauV					
00AE4	Brandschutzmaßnahmen		ALLE			
	Brandschutzmaßnahmen auf Baustellen beachten. <i>Regelwerke</i> TRVB A 149; §§ 42-47 BauV					
00AE5	Einschlägige Vorschriften bzgl. Lagerung		ALLE			
	Die einschlägigen Vorschriften bzgl. Lagerung von Arbeitsmittel und Arbeitsstoffen im bzw. um den Gefahrenraum sind zu beachten. <i>Regelwerke</i> § 34 EISBAV					
00AF	Verkehrswege					
00AF1	Verkehrswege sind ordnungsgemäß anzulegen		BAUM			
	Verkehrswege sind ordnungsgemäß anzulegen und zu erhalten. Sie sind von Hindernissen, Abfällen und Lagerungen freizuhalten. Sie müssen gegen herabfallende Gegenstände geschützt sein. <i>Regelwerke</i> § 6 BauV;					
00AF3	Baustellenzufahrt und Verkehrsführung		BAUM			
	Baustellenzufahrt und Verkehrsführung mit der erforderlichen Beschilderung. Eine, auf ein "Betreten verboten" der Baustelle durch Unbeteiligte, hinweisende Beschilderung ist anzubringen. <i>Regelwerke</i> §§ 1-3 KennV					
00AG	Betankung					
00AG1	Betankung von Arbeitsmittel		ALLE			
	Die Betankung von Arbeitsmittel darf nur auf befestigtem Untergrund stattfinden. Bei Lagerung von Treibstoffen auf der Baustelle ist auf die einschlägigen Richtlinien zu achten (Auffangwanne, etc.) <i>Regelwerke</i> Bescheid der Wasserrechtsbehörde					
00AG2	Auffangwanne		BAUM			
	Die Auffangwanne ist zu erden. <i>Regelwerke</i> §§ 41-44 BGBl 240/1991 VO über brennbare Flüssigkeiten					

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben

Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
00AG3	Betankungsanlage Die Betankungsanlage ist mit Bauzaun zu umgrenzen. Eine Inbetriebnahme durch Dritte ist zu verhindern.		BAUM			
00AH	Büro					
00AH1	gesicherter Zugang Ein gesicherter Zugang ist herzustellen. <i>Regelwerke</i> § 8, 9 BauV		BAUM			
00AH2	Durchgangsbreiten Die erforderlichen Durchgangsbreiten und Abmessungen von Stufen sind einzuhalten. <i>Regelwerke</i> § 26 AAV		BAUM			
00AI	Blitzschutzanlage					
00AI1	Blitzschutzanlage Eine Blitzschutzanlage ist aufgrund der Lage, Höhe, Ausdehnung und Anordnung der Baustelle erforderlich. <i>Regelwerke</i> § 8 ESV		ELEKT			
00AI2	Attest Attest gem. ÖVE E 49 <i>Regelwerke</i> ÖVE E 49		ELEKT			
00AJ	Winterbau					
00AJ1	Schnee- und Eisfreihalten Schnee- und Eisfreihalten von Arbeitsplätzen, Verkehrswegen <i>Regelwerke</i> § 6(2) BauV		BAUM			
00AJ2	Beleuchtung Baustellenbeleuchtung, Beleuchtung der Fluchtwege, Stiegenhäuser, Gänge <i>Regelwerke</i> § 8, 9 AAV		BAUM			
00AJ3	Beheizung Beheizung der Sanitär- und Aufenthaltseinrichtungen <i>Regelwerke</i> § 34 (6) BauV		BAUM			
00AK	Lagerung brenn. Flüssigkeiten					
00AK1	Unterweisung Unterweisung bzgl. Brandschutz, Fluchtweg; Schutzzone festlegen und Lagerungsvorschriften beachten; gegen Witterungseinflüsse schützen; Schutzzone: 5.000I-30.000I = 10-20 m linear steigend; 30.000I-200.000I = 20-30 m linear steigend; 200.000I = min. 30m <i>Regelwerke</i> §§ 127, 128, 131, 132, 133, 151 BauV		ALLE			
00AK2	Brandschutzmaßnahmen Brandschutzmaßnahmen auf Baustellen beachten. <i>Regelwerke</i> TRVB A 149		ALLE			

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben

Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
00AL	Silos, Behälter, Schächte					
00AL1	Bergeeinrichtungen Bergeeinrichtungen bereitstellen; Überdruck verhinder, ausreichende Lüftung sicherstellen; keine Gasflaschen im Behälter verwenden (ev. außerhalb lagern); Schutzmaßnahmen schriftlich durch verantwortliche Person festlegen. <i>Regelwerke</i> § 49, § 60, § 72 AAV		BAUM			
00AL2	Wartungsarbeiten Sind Wartungsarbeiten in Behältern erforderlich, so dürfen die niemals alleine sondern nur unter Aufsicht durchgeführt werden. <i>Regelwerke</i> §§ 120-122 BauV		ALLE			
00AM	Kran					
00AM1	Funktionsprüfung Prüfungen gem. AM-VO; Funktionsprüfung vor der Inbetriebnahme; auf Wetterbedingungen achten; Standsicherheitsnachweis; Fahrtbewilligung <i>Regelwerke</i> §§ 2, 7, 8, 10, 33 AM-VO		BAUM			
00AM2	Kranstandplätze Es müssen gesicherte Kranstandplätze gewährleistet werden. Diese sind der ÖBA und dem BK bekanntzugeben. <i>Regelwerke</i> § 135 BauV		BAUM			
00AM3	Erdung Erdung des Krans <i>Regelwerke</i> Erdungskonzept		ELEKT			
00AM4	Prüfbuch Das Prüfbuch und die Unterweisung muss auf der Baustelle aufliegen. <i>Regelwerke</i> § 11 (3) AM-VO		BAUM			
00AN	Einbauten und Leitungen					
00AN1	Einbauten- und Leitungserhebung Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einbauten- und Leitungserhebung vom Auftragnehmer durchzuführen.		BAUM			
00AN2	Baufeld Im Baufeld sind verschiedene Einbauten (Kabel-, Wasser- und Kanalanlagen, Fernwärmeleitungen etc.) vorhanden. Leitungspläne liegen vor, bzw. werden die Leitungen von der ÖBA angegeben. Diese sind vor Ort zu kontrollieren, die Lage und Art der Leitungen vor Ort zu erheben, diese dauerhaft und klar zu markieren und erforderlichenfalls zu sichern. Die Abstimmung der verschiedenen Arbeiten untereinander hat gemeinsam mit dem Baustellenkoordinator zu erfolgen. <i>Regelwerke</i> § 48 (1) BauV		BAUM			
00AP	Verkehrseinrichtungen					
00AP1	Einschlägige Richtlinien Die einschlägigen Richtlinien sind einzuhalten.		ALLE			

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben

Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
00B	Baustellenumfeld					
00BA	Einhausung und Schutzgerüste					
00BA1	Ordnungsgemäße Beleuchtung	ALLE				
	Auf ordnungsgemäße Beleuchtung ist zu achten.					
00BB	Wasserhaltung					
00BB1	Brust und Mittelwehr	BAUM				
	Burst und Mittelwehr im Abstand von 2m zur Absturzkante; die Rampe ist mit Bauzaun zu sichern.					
	<i>Regelwerke</i> § 9 BauV					
00BC	Gefährliche Arbeitsstoffe					
00BC1	Grenzwerte beachten	ALLE				
	Grenzwerte beachten (TRK, MAK): SDB von gefährlichen Arbeitsstoffen an den Baustellenkoordinator übermitteln; Hinweise aus den SDB sind in die Unterweisung aufzunehmen; Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen: keine Lagerung über Arbeitsplätzen, Verkehrswegen, in Ausfahrten, Durchgängen, Podesten, Rampen; Schutzmaßnahmen gegen entzünden vornehmen - entsprechende Brandschutzeinrichtungen vorsehen.					
	<i>Regelwerke</i> § 54, § 65 AAV; § 40, § 44 ASchG					
00BC2	Verzeichnis gefährliche Arbeitsstoffe	ALLE				
	Ein Verzeichnis der gefährlichen Arbeitsstoffe inkl. Ihrer wichtigsten Eigenschaften ist zu erstellen und im Brandfalle der Feuerwehr zu übergeben.					
	<i>Regelwerke</i> § 19-21 BauV					
00BD	Erste Hilfe					
00BD1	Verbandskasten	BAUM				
	Ein baustelleneigener Verbandskasten laut ÖNORM Z 1020, 1 Stk. Handfeuerlöscher für Brandklasse A und B mit einer Füllmenge von mind. 12 kg, 1 Stk. CO2 Handfeuerlöscher					
	<i>Regelwerke</i> ASchG § 26, § 31 BauV					
00BD2	Tragbahre	BAUM				
	Tragbahre					
	<i>Regelwerke</i> § 31 (4) BauV					
00BD3	Sanitätsraum	BAUM				
	Sanitätsraum					
	<i>Regelwerke</i> § 32 BauV					
00BD4	Hubschrauberlandemöglichkeit	BAUM				
	Hubschrauberlandemöglichkeit					
	<i>Regelwerke</i> § 31 (7) BauV					
00BD5	Ersthelfer	ALLE				
	Ersthelfer schriftlich bekanntgeben und aushängen.					
	<i>Regelwerke</i> § 31 BauV					

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
00BD6	Waschgelegenheit Waschgelegenheit zur Beseitigung gefährlicher Arbeitsstoffe. <i>Regelwerke</i> § 31 (8) BauV		BAUM			
00BE	Erste Löschhilfe					
00BE1	Löschwasser Löschwasser, Löschsand, gut sichtbar und leicht erreichbar aufstellen; entsprechende Kennzeichnung <i>Regelwerke</i> §§ 145 und 151 BauV, KennV		BAUM			
00BE2	Erste Löschhilfe Die erste Löschhilfe ist in regelmäßigen Abständen auf ihrer Funktionstüchtigkeit und auf Beschädigungen hin zu untersuchen. <i>Regelwerke</i> § 45 (2) BauV		BAUM			
00BF	Beleuchtung					
00BF1	Montagearbeiten in den Nachtstunden Für die Montagearbeiten in den Nachtstunden ist ein Beleuchtungskonzept mit Anzahl und Art der verwendeten Beleuchtungseinrichtungen inkl. der Stromversorgung, der erforderlichen Gerätesreserven und der Notbeleuchtung zu erstellen. <i>Regelwerke</i> § 6 (5) BauV; §§ 8, 9 AAV		ALLE			
00BF2	Positionierung der Beleuchtungseinrichtung Die Positionierung der Beleuchtungseinrichtungen sowie die Lagerungsflächen für den Ersatz sind im Baustelleneinrichtungsplan einzuzeichnen. <i>Regelwerke</i> §§ 8, 9 AAV		ALLE			
00BF3	Nacht- bzw. Winterarbeiten Für Nacht- bzw. Winterarbeiten ist für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen. <i>Regelwerke</i> §§ 8, 9 AAV		ALLE			
00BF4	Arbeitsräume Die Arbeitsräume sind mit min. 100 Lux auszuleuchten. <i>Regelwerke</i> § 9 (3) AAV		ALLLE			
00BG	Sicherung gegen Zutritt Dritte					
00BG1	Bauliche u. organisatorische Maßnahmen Es ist dafür zu sorgen, daß Dritten, vor allem Kindern, der Zutritt zur Baustelle durch bauliche und organisatorische Maßnahmen nicht ermöglicht wird. <i>Regelwerke</i> § 5 Abs. 3 BauKG		BAUM			
00BG2	Errichtung eines Bauzauns Errichtung eines Bauzauns		BAUM			
00BG3	Beschilderung Eine, auf ein "Betreten verboten" der Baustelle durch Unbeteiligte, hinweisende Beschilderung ist anzubringen.		BAUM			

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben

Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
	<i>Regelwerke</i> §§ 1-3 KennV					
00C	Organisation					
00CA	Alarmpläne					
00CA1	Alarmfall		ALLE			
	Es sind Maßnahmen für den Alarmfall (Fluchtwege aus dem Baubereich) festzulegen.					
00CA2	Organisationsstruktur		ALLE			
	Eine klare Organisationsstruktur, Verantwortlichkeiten und Verständigungslisten sind zu erstellen und mit der ÖBA und dem BK abzustimmen.					
00CA3	Maßnahmen		ALLE			
	Besteht die Möglichkeit bzw. Erfordernis, so sind die festgelegten Maßnahmen gemeinsam mit Einsatzkräften zu üben.					
00CB	Krisenmanagement					
00CB1	Die Alarmpläne		BAUHERR			
	Die Alarmpläne sowie die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sind als Grundlage für ein übergeordnetes Krisenmanagement auf die jeweiligen Ereignisfälle anzupassen.					
00CB2	Krisenmanagementplan		BAUHERR			
	Der Krisenmanagementplan ist allen Verantwortlichen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.					
00CC	Verkehrskonzept					
00CC1	Vor Beginn der Arbeiten Verkehrskonzept		BAUHERR			
	Vor Beginn der Arbeiten ist ein Verkehrskonzept im Einvernehmen mit dem zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung zu erstellen. Mindestinhalt: Einbindung der Gehwege, Haltestellen öff. Verkehrsmittel, fließender Verkehr, Ampelregelung					
00CC2	Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzkräfte		BAUHERR			
	Das Verkehrskonzept hat speziell die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzkräfte zu Baustelle sowie ein Leitsystem für Einsatzkräfte (bei durchqueren des Baustellenbereiches aufgrund von Baumaßnahmen) zu beinhalten.					
00CD	Evaluierung					
00CD1	Dokument evaluieren		ALLE			
	Jeder AN ist verpflichtet, seine Tätigkeiten in einem SiGe-Dokument zu evaluieren und dem Baustellenkoordinator zu übermitteln.					
	<i>Regelwerke</i> § 4 ASchG					
00CD2	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokum		BAUM			
	Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gem. § 5 ASchG (Baustellenevaluierung) müssen auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufliegen.					
	<i>Regelwerke</i> § 5 ASchG					

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
00CE	Naturereignisse					
00CE1	Gefährdung durch Naturereignisse Erfolgt eine Gefährdung durch Naturereignisse, so sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. <i>Regelwerke</i> § 11 BauV;		BAUM			
00CE2	Behördliche Einrichtungen Die zuständigen behördlichen Einrichtungen sind in diesem Zusammenhang einzubinden. <i>Regelwerke</i> § 11 BauV		BAUM			
00CG	Bahnbetrieb					
00CG1	Verbindliche Erklärung Verbindliche Erklärung <i>Regelwerke</i> § 26 EisbAV		ALLE			
00CG2	Einsatz von Sicherungsposten Einsatz von Sicherungsposten und Sicherheitsaufsicht <i>Regelwerke</i> §§ 27-30 EisbAV		ALLE			
00CG3	Gleissicherung Gleissicherung über die Fahrdienstleitung <i>Regelwerke</i> § 26 EisbAV		ALLE			
00CG4	Grüne Zone Grüne Zone, keine Gefährdung <i>Regelwerke</i> § 26 EisbAV					
01	Unterbau					
01A	Erdarbeiten					
01AA	Sicherung der Baugrube von Aussen					
01AA1	Bauzaun Die Baugrube ist mit Bauzaun oder Absturzsicherungen bzw. Abgrenzungen zu sichern; Vertiefungen mit geringeren Gefahrenpotential sind zu kennzeichnen. <i>Regelwerke</i> § 8, 9 BauV		BAUM			
01AA2	ordnungsgemäße und massive Abgrenzun Es ist eine ordnungsgemäße und massive Abgrenzung auszubilden, welche auch keine Aufstiegshilfen für Kinder bieten darf. Geeignet wären hierfür Bauzaunelemente oder Erdspeieße in Kombination mit einem Bausetllenabgrenzungsnetz bzw. Baustellensicherungsnetz		BAUM			
01AB	Verkehrskonzept					
01AB1	Vor Beginn Vor Beginn der Arbeiten ist ein Verkehrskonzept im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung zu erstellen. Mindestinhalt: Einbindung der Gehwege, Haltestellen öff. Verkehrsmittel, fließender Verkehr, Ampelregelung.		BAUM			

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
	<i>Notizen</i>					
	Mindestinhalt: Einbindung der Gehwege, Haltestellen, öff. Verkehrsmittel, Fliesender Verkehr, Ampelregelung					
01AB2	Verkehrskonzept Baumaschinen		BAUM			
	Das Verkehrskonzept ist den Fahrern von Baumaschinen nachweislich zur Kenntnis zu bringen, der Wartebereich ist strikt einzuhalten.					
01AC	Wasserhaltung					
01AC1	Wasserableitung		BAUM			
	Wasserableitung nur über gesicherte Trasse zum Sammelbecken; Unterweisung der Fahrer von Baumaschinen.					
01AC2	Absturzstellen		BAUM			
	Die Absturzstellen beim Pumpensumpf sind ordnungsgemäß zu sichern. <i>Regelwerke</i> §§ 7-9 BauV					
01AC3	Zugang zum Pumpensumpf		BAUM			
	Der Zugang zum Pumpensumpf ist mit einem ordnungsgemäßen Laufsteg (Beidseitig mit Brust- und Mittelwehr) zu gewährleisten. <i>Regelwerke</i> § 81 BauV					
01AD	Einbauten und Leitungen					
01AD1	Einbauten- und Leitungserhebung		BAUM			
	Die Einbauten- und Leitungserhebung liegt im Verantwortungsbereich des AN.					
01AD2	Vorschriften, Gefahrenhinweise		BAUM			
	Die Vorschriften, Gefahrenhinweise und erforderlichen Sicherungsmaßnahmen der jeweiligen Leitungsträger sind einzuholen, bei der ÖBA zu hinterlegen und zu beachten.					
01AD3	Ermittelte Angaben Leitungserhebung		BAUM			
	Die ermittelten Angaben aus der Leitungserhebung sind im Baustelleneinrichtungsplan einzuzeichnen.					
01AD4	Im Baufeld		BAUM			
	Im Baufeld sind verschiedenen Einbauten (Kabel-, Wasser- und Kanalanlagen, Fernwärmeleitungen etc.) vorhanden. Leitungspläne liegen vor, bzw. werden die Leitungen von der ÖBA angegeben. Diese sind vor Ort zu kontrollieren, die Lage und Art der Leitungen vor Ort zu erheben, diese dauerhaft und klar zu markieren und erforderlichenfalls zu sichern. Die Abstimmung der verschiedenen Arbeiten untereinander hat gemeinsam mit dem Baustellenkoordinator zu erfolgen.					
01AE	Baumaschinen					
01AE1	Nachweis der Maschinisten		BAUM			
	Nachweis der Maschinisten über Befähigung zur Bedienung, Überprüfungsnachweise der entsprechenden Funktionstüchtigkeit und Erfüllung der gesetzlichen Auflagen im Betrieb der Geräte. <i>Regelwerke</i> § 11 AM-VO					
01AE2	Kopien der aktuellen Prüfberichte		BAUM			
	Kopien der aktuellen Prüfberichte über die verwendeten Arbeitsmittel müssen zur Einsichtnahme auf der Baustelle aufliegen. <i>Regelwerke</i> § 11 (3) AM-VO					

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben

Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
01AF	Gräben und Künetten					
01AF1	Gegen Absturz sichern Gräben und Künetten sind generell gegen Absturz zu sichern oder ausreichend abzugrenzen. <i>Regelwerke</i> BauV §§ 48-54		BAUM			
01AF2	Die Künette Die Künette ist gegen Absturz mittels Brust-, Mittel- und Fußwehr zu sichern. <i>Regelwerke</i> § 8 BauV		BAUM			
01AF3	Absturzgefährdeter Bereich Der absturzgefährdete Bereich ist ausreichend abzugrenzen und gem. KennV zu kennzeichnen. <i>Regelwerke</i> KennV, § 9 BauV		BAUM			
01AF4	Hinterfüllung der Künette Bis zur Hinterfüllung der Künette ist der Zugverkehr auf dem direkt angrenzenden Gleis nicht gestattet. Die erforderliche Offenhaltezeit ist dem Fahrdienstleiter rechtzeitig bekanntzugeben.		BAUM			
01AF5	Erschütterungen Bei Erschütterungen durch Straßen- oder Schienenverkehr auch unter 1,25 m Tiefe pöhlen.		BAUM			
01AF6	Absturzkante Die Absturzkante ist durch Bauzaun zu sichern. <i>Regelwerke</i> § 8 BauV		BAUM			
01AF7	Horizontaler Verbau Horizontaler Verbau zur Sicherung der Künette gegen Einsturz <i>Regelwerke</i> §§ 51, 52 BauV		BAUM			
01AF8	Vertikaler Verbau Vertikaler Verbau zur Sicherung der Künette gegen Einsturz <i>Regelwerke</i> §§ 51, 52 BauV		BAUM			
01AG	Böschungssicherungen					
01AG1	Böschungswinkel Böschungswinkel: Nichtbindige und weiche bindige Böden: 45°; steife oder halbfeste bindige Böden 60°; leichter Fels 80° und schwerer Fels 90°; Bei steileren Böschungswinkel: Nachweis der Standsicherheit. <i>Regelwerke</i> § 48, 50 BauV		BAUM			
01AG2	Bodengutachten Aufgrund des Bodengutachtens ist eine max. Böschungsneigung von xx° zulässig. <i>Regelwerke</i> Bodengutachten von; vom		BAUM			
01AG3	Die Böschung Die Böschung ist mittels Spritzbeton zu sichern.		BAUM			
01AG4	Böschungsneigung Die Böschungsneigung darf nach den bodenmechanischen Eigenschaften unter Berücksichtigung der Einflüsse, die auf die Böschung wirken, auch höher als im Regelfall gemäß § 50 BauV, festgelegt werden, sofern ein entsprechender Standsicherheitsnachweis		BAUM			

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
	eines Bodengutachters der ÖBA und dem Baustellenkoordinator vorgelegt wird.					
	<i>Regelwerke</i> §§ 48-50 BauV					
01C	Entwässerung - Kabelgrabarbeiten					
01CA	Geschachteter Aushub					
01CA1	Bei Arbeiten im Gefahrenbereich		BAUM			
	Bei Arbeiten im oder zum Gefahrenbereich sind die Sicherungsmaßnahmen gem. EisbAV in Zusammenarbeit mit der FL der ÖBB festzulegen und auszuführen.					
	<i>Regelwerke</i> §§ 14, 27-30 ,33,36 EisbAV					
01CB	Verfüllen von Künetten					
01CB1	Verfüllen von Künetten		BAUM			
	Für das Verfüllen von Künetten sind die generellen Regeln des Maschineneinsatzes zu beachten.					
01CB2	Sicherungsmaßnahmen		BAUM			
	Werden Sicherungsmaßnahmen arbeitsbedingt entfernt, so sind gemeinsam mit dem Baustellenkoordinator Ersatzmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die ursprünglichen Sicherungsmaßnahmen wieder herzustellen.					
01CC	Drainagerohre					
01CC1	Einheben von Drainagerohren		BAUM			
	Für das Einheben von Drainagerohren mittels Kran ist eine Montageanleitung zu erstellen.					
01CC3	Art der Sicherung		BAUM			
	Das Ausmaß und die Art der Sicherung (SIPO, Gleissperren) ist in Zusammenarbeit mit der FL festzulegen.					
	<i>Regelwerke</i> §§ 26-30 EisbAV					
01CC4	Der Kran		BAUM			
	Der Kran ist mit horizontalen Hubbeschränkungen zu versehen.					
01CF	Pumpstation					
01CF1	Sicherer Laufsteg		BAUM			
	Es ist ein sicherer Laufsteg zur Pumpstation zu gewährleisten.					
01D	Putzschächte					
01DA	Sicherung der Erdwände					
01DA1	Böschungssicherung		BAUM			
	Böschungssicherung je nach den bodenmechanischen Eigenschaften und des Platzbedarfes.					
	<i>Regelwerke</i> §§ 48-54 BauV					
01DA2	Absturzgefährdeter Bereich		BAUM			
	Der absturzgefährdete Bereich ist ausreichend abzugrenzen und zu kennzeichnen.					

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
	<i>Regelwerke</i> §§ 9 BauV					
01DA3	Böschungswinkel Böschungswinkel: Nichtbindige und weiche bindige Böden: 45°; steife oder halb feste bindige Böden 60°; leichter Fels 80° und schwerer Fels 90°; Bei steileren Böschungswinkel: Nachweis der Standsicherheit.		BAUM			
	<i>Regelwerke</i> § 50 BauV					
01DA4	Vertikaler Verbau Vertikaler Verbau		BAUM			
	<i>Regelwerke</i> §§ 51, 52 BauV					
01E	Tragschichten					
01EA	Tragschichten ungeb., Bitu. Tragsch. u. Decken					
01EA1	Das Personal anderer Gewerke Das Personal anderer Gewerke im angrenzenden XX Bereich ist über die Gefahren im Zusammenhang mit Bitumen (Verbrennungen, Schwefelwasserstoffkonzentrationen, Brandgefahr,..) zu unterweisen und verpflichtet, bei angrenzenden Arbeiten die erforderliche PSA zu verwenden. Sofern möglich ist, sind die angrenzenden Bereiche für alle Arbeiten zu sperren.		BAUM			
01EA2	Bei bitumösen Arbeiten Bei bitumösen Arbeiten in geschlossenen Räumen oder schwer belüftbaren Durchfahrten ist, sofern möglich, auf eine mechanische Belüftung auszuweichen. Ansonsten sind Warngeräte zur Sauerstoffmessung zu verwenden. Die durchzuführenden Maßnahmen bei Sauerstoffknappheit sind in eine spezielle Unterweisung aufzunehmen.		BAUM			
01EC	Bodenmarkierungen					
01EC1	Teile bzw. Bereiche der Strassenanlage Sind Teile bzw. Bereiche der Strassenanlage, auf der die Bodenmarkierungen angebracht werden als Baustrasse oder öffentliche Strasse in Betrieb, so ist eine entsprechende Kennzeichnung (Warntafel, ...) und reflektierende Schutzkleidung erforderlich.		BAUM			
	<i>Regelwerke</i> § 109 BauV					
01G	Strassenbau					
01GA	Verkehrsleitrichtungen					
01GA1	Einbau von Fertigteilen Für den Einbau von Fertigteilen ist eine Montageanleitung zu erstellen und an den Baustellenkoordinator zu übermitteln.		BAUM			
	<i>Regelwerke</i> §§ 85, 86 BauV					
01GA2	Montageanleitung Es ist eine Montageanleitung zu erstellen.		BAUM			
	<i>Regelwerke</i> §§ 85, 86 BauV					

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben

Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
01GB	Frostschicht					
01GC	Obere Tragschicht					
01GD	Bankett					
01H	Wasserbau und Steinschichtungen					
01HA	Aushub und Erdarbeiten					
01HA1	Die Böschungsneigung		BAUM			
	Die Böschungsneigung darf nach den bodenmechanischen Eigenschaften unter Berücksichtigung der Einflüsse, die auf die Böschung wirken, auch höher als im Regelfall gemäß § 50 BauV, festgelegt werden, sofern ein entsprechender Standsicherheitsnachweis eines Bodengutachters der ÖBA und dem Baustellenkoordinator vorgelegt wird.					
01HA2	Im Baufeld		BAUM			
	Im Baufeld sind verschiedene Einbauten (Kabel-, Wasser- und Kanalanlagen, Fernwärmeleitungen etc.) vorhanden. Leitungspläne liegen vor, bzw. werden die Leitungen von der ÖBA angegeben. Diese sind vor Ort zu erheben, diese dauerhaft und klar zu markieren und erforderlichenfalls zu sichern. Die Abstimmung der verschiedenen Arbeiten untereinander hat gemeinsam mit dem Baustellenkoordinator zu erfolgen.					
01HA3	Absturzkanten		BAUM			
	Absturzkanten sind mit Bauzaun oder Absturzsicherungen bzw. Abgrenzungen zu sichern. Vertiefungen mit geringem Gefahrenpotential zu kennzeichnen. <i>Regelwerke</i> §§ 8,9 BauV					
01HB	Böschungs- und Sohlsicherungen					
01HB1	bodenmechanische Vorgaben		BAUM			
	Die Böschung ist gem. bodenmechanischen Vorgaben zu sichern.					
01HB2	Sohlsicherungsmaßnahmen		BAUM			
	Sohlsicherungsmaßnahmen sind vom bodenmechanischen Gutachter in Kooperation mit der ÖBA festzulegen. Die Einbindung des Baustellenkoordinators ist unbedingt erforderlich.					
01HC	Retentionsbecken					
01HC1	Absturzkante		BAUM			
	Die Absturzkante in das Retentionsbecken ist zu sichern. <i>Regelwerke</i> §§ 8, 9 BauV					
01HC2	Abgrenzung		BAUM			
	Es ist eine Abgrenzung im Abstand von 2 m zur Absturzkante herzustellen. <i>Regelwerke</i> § 8 BauV					
01HC3	Absturzsicherung					
	Es ist eine Absturzsicherung, bestehend aus Brust-, Mittel- und Fusswehr herzustellen. <i>Regelwerke</i> §§ 8,9 BauV					

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
01I	Lärmschutzmaßnahmen					
01IA	Lärmschutzwandstahlsteher					
01IA1	Fertigteile		SCHLO			
	Für den Einbau von Fertigteilen ist eine Montageanleitung zu erstellen und an den Baustellenkoordinator zu übermitteln. <i>Regelwerke</i> §§ 85, 86 BauV					
01IA2	Herstellung der Fundamente		BAUM			
	Bei der Herstellung der Fundamente ist auf die Lage der Kabel und unterirdischen Einbauten zu achten.					
01IB	Lärmschutzwandkassetten					
01IB1	Fertigteile		SCHLO			
	Für den Einbau von Fertigteilen ist eine Montageanleitung zu erstellen und an den Baustellenkoordinator zu übermitteln. <i>Regelwerke</i> §§ 85 ,86 BauV					
01IB2	Schweissarbeiten		SCHLO			
	Schweissarbeiten: Es darf sich nur die in Verwendung befindliche Garnitur so wie eine Reservegarnitur auf der Baustelle befinden. <i>Regelwerke</i> TRVB A 149					
01IC	Lärmschutzwandtüren und Tore					
01IC1	Einbau von Fertigteilen		SCHLO			
	Für den Einbau von Fertigteilen ist eine Montageanleitung zu erstellen und an den Baustellenkoordinator zu übermitteln. <i>Regelwerke</i> §§ 85 ,86 BauV					
01ID	Sockelelemente					
01ID1	Montageanleitung		SCHLO			
	Für den Einbau von Fertigteilen ist eine Montageanleitung zu erstellen und an den Baustellenkoordinator zu übermitteln. <i>Regelwerke</i> §§ 85,86 BauV					
01K	Abtrag Objekte					
01KA	Bäume fällen					
01KA1	Art der Sicherung		BAUM			
	Das Ausmaß und die Art der Sicherung (SiPo, Gleissperren) ist in Zusammenarbeit mit der FL festzulegen.					
01KA2	Die Fallrichtung		BAUM			
	Die Fallrichtung ist zu beachten, eventuell sind Sicherungsmaßnahmen zu setzen.					
01KA3	Sicherungsmaßnahmen		BAUM			
	Unter Einsatz der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen kann auch in Gleispausen gearbeitet werden. Die Nähe zur Fahrleitung ist zu beachten; die nächste Fahrdienstleitung über die Art und das Ausmaß der Arbeiten zu informieren. <i>Regelwerke</i> § 108 BauV					

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
01KB	Roden					
01KB1	Das Ausmaß Das Ausmaß und die Art der Sicherung (SIPO, Gleissperren) ist in Zusammenarbeit mit der FL festzulegen. <i>Regelwerke</i> § 108 BauV		BAUM			
01KB2	Die Rodungsarbeiten sind Die Rodungsarbeiten sind vom Gefahrenraum ausreichend weit entfernt - keine Maßnahmen erforderlich.		BAUM			
01KC	Wurzelstöcke roden					
01KC1	Art der Sicherung Das Ausmaß und die Art der Sicherung (SIPO, Gleissperren) ist in Zusammenarbeit mit der FL festzulegen. <i>Regelwerke</i> § 108 BauV		BAUM			
01KC2	Die Rodungsarbeiten Die Rodungsarbeiten sind vom Gefahrenraum ausreichend weit entfernt - keine Maßnahmen erforderlich.		BAUM			
01M	Kabelverlegungen / -umlegungen					
01MA	Positionierung					
01MA1	Die Kabel sind so umzulegen Die Kabel sind so umzulegen, daß die Gefahr der Beschädigung durch die Bauarbeiten möglichst gering gehalten wird.		ELEKT			
01MA2	Die umgelegten Kabel Die umgelegten Kabel sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Beschädigung zu sichern.		ELEKT			
01MB	Schweißen					
01MB1	Verwendung von Flüssiggasflaschen Für die Verwendung von Flüssiggasflaschen sind die entsprechenden einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Es sind sichere Standplätze zu gewährleisten. <i>Regelwerke</i> Flüssiggas- bzw. Druckbehälterrichtlinien, § 15 Flüssiggas-VO, § 16 FlüssiggasVO		ELEKT			
01MB2	Reservegarnitur Es darf sich nur die in Verwendung befindliche Garnitur sowie eine Reservegarnitur auf der Baustelle befinden.		ELKT			
01O	Signalfundamente					
01OA	Aushub					
01OA1	Signalfundamente Befinden sich die Signalfundamente im Gefahrenraum, ist die Leitung abzuschalten und innerhalb von 3 m zu erden.		BAUM			
01OA2	Böschungswinkel Böschungswinkel: Nichtbindige und weiche bindige Böden: 45°; steife oder halbfeste bindige Böden 60°; leichter Fels 80° und schwerer Fels 90°; Bei steileren Böschungswinkel: Nachweis der Standsicherheit		BAUM			

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
01OB	Betonierarbeiten					
01OB1	Sichere Arbeits- und Standplätze Es sind sichere Arbeits- und Standplätze zu gewährleisten.		BAUM			
01OC	Kraneinhub					
01OC2	Bei Arbeiten mit Kränen Bei Arbeiten mit Kränen ist die Leitung abzuschalten und innerhalb von 3 m zu erden. <i>Regelwerke</i> Merkblätter der ÖBB		BAUM			
01P	Fundierungen FL, Signalmast					
01PA	Aushub					
01PA1	Befinden sich die Signalfundamente Befinden sich die Signalfundamente im Gefahrenraum, ist die Leitung abzuschalten und innerhalb vom 3 m zu erden. <i>Regelwerke</i> Merkblätter der ÖBB		BAUM			
01PA2	Böschungswinkel Böschungswinkel: Nichtbindige und weiche bindige Böden: 45°; steife oder halbfeste bindige Böden 60°; leichter Fels 80° und schwerer Fels 90°; Bei steileren Böschungswinkel: Nachweis der Standsicherheit. <i>Regelwerke</i> § 50 BauV		BAUM			
01PB	Betonierarbeiten					
01PB1	Sicher Arbeits- und Standplätze Es sind sichere Arbeits- und Standplätze zu gewährleisten.		BAUM			
01R	Bahnsteigkanten					
01RA	Fertigteile					
01RA1	Für den Einbau von Fertigteilen Für den Einbau von Fertigteilen ist eine Montageanleitung zu erstellen und an den Baustellenkoordinator zu übermitteln.		BAUM			
01RA2	Die Maßnahmen bezüglich Die Maßnahmen bezüglich "Arbeiten im Gefahrenraum" sind zu beachten. <i>Regelwerke</i> § 108 BauV, Merkblätter der ÖBB		BAUM			
02	Brücken - Ingenieurbauwerke					
02C	Brückenbauwerk Stahl					
02CA	Stahltragwerkseinhub					
02CA1	Die Montageanleitung Die Montageanleitung ist an den Baustellenkoordinator zu übermitteln. <i>Regelwerke</i> §§ 85 u. 86 BauV		STAHL			

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
02CB	Betonierarbeiten					
02CB1	Einbringen von Bewehrungseisen		STAHL			
	Einbringen von Bewehrungseisen und Einbauten in die Schalung über Bockgerüste oder verfahrbare Standgerüste. <i>Regelwerke</i> §§ 58, 66, 67 BauV					
02CB2	Nichtumgebogene Steckeisen		STAHL			
	Nichtumgebogene Steckeisen sind mit Schutzkappen zu versehen oder abzudecken. <i>Regelwerke</i> § 6. (4) BauV					
02CB3	Für die Betonierarbeiten		STAHL			
	Für die Betonierarbeiten sind gesicherte Arbeitsplätze zu gewährleisten (Konsolgerüste)					
02CH	Gerüstungen					
02CH1	Gerüstüberprüfungsprotokoll an BK					
	Gerüstüberprüfungsprotokoll an BK					
02CJ	Montage Stahlkonstruktion					
02CJ1	Bei einem Unfall könnte		STAHL			
	Bei einem Unfall könnte die Beschädigung der Leitung aufgrund der hohen Drücke und Temperaturen eine Gefahr für die Öffentlichkeit sein, und somit tödliche Folgen haben.					
02CJ2	Die Montageanleitung ist		STAHL			
	Die Montageanleitung ist an den Baustellenkoordinator zu übermitteln. <i>Regelwerke</i> §§ 85 u. 86 BauV					
02CJ3	Generell sind Absturzkanten		STAHL			
	Generell sind Absturzkanten (gemäß § 7 BauV) mittels Umwehrung (§ 8 BauV) oder Abgrenzungen (§ 9 BauV) zu sichern (Brüstungszwingen, zimmermannsmäßige Absturzsicherung oder Gleichwertiges). Die Sicherungsmaßnahmen sind bis zur Eliminierung der Absturzgefahr (z.B. Geländerfertigstellung, Lärmschutzwandherstellung ...) vor- und instandzuhalten. <i>Regelwerke</i> §§ 7, 8, 9 BauV					
02CJ4	Bis zur Herstellung der Lärmschutzwände		STAHL			
	Bis zur Herstellung der Lärmschutzwände bzw. des Geländers sind die Absturzkanten am Tragwerk gemäß § 8 BauV zu sichern.					
02CL	Oberflächenvorbereitung Stahl					
02CL1	Sicherheitsdatenblätter		STAHL			
	Die Sicherheitsdatenblätter (SDB) der verwendeten Arbeitsstoffe sind zu beachten und müssen auf der Baustelle aufgelegt. SDB´s von gefährlichen Arbeitsstoffen sind dem Baustellenkoordinator zu übermitteln.					
02CM	Oberflächenschutz Stahl					
02CM1	Sicherheitsdatenblätter		STAHL			
	Die Sicherheitsdatenblätter (SDB) der verwendeten Arbeitsstoffe sind zu beachten und müssen auf der Baustelle aufgelegt. SDB´s von gefährlichen Arbeitsstoffen sind dem Baustellenkoordinator zu übermitteln.					

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
02CN	Lageraustausch					
02CN1	Der Lageraustausch ist von der		STAHL			
	Der Lageraustausch ist von der Sicherheitsfachkraft des ausführenden Unternehmens zu evaluieren und vor Beginn der Arbeiten mit dem Baustellenkoordinator abzusprechen.					
02G	Aufgänge					
02GA	Aushub					
02GA1	Für den Arbeitsmitteleinsatz		BAUM			
	Für den Arbeitsmitteleinsatz ist der Gefahrenbereich des Betriebsgleises zu beachten. Kann keine Abschränkung vorgenommen werden, so sind anderweitige Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Fahrdienstleitung festzulegen.					
02GB	Betonarbeiten					
02GB1	Betonierarbeiten sich gesicherte		BAUM			
	Für die Betonierarbeiten sind gesicherte Arbeitsplätze zu gewährleisten (Konsolgerüste)					
02GB2	Einbringen von Bewehrungseisen		BAUM			
	Einbringen von Bewehrungseisen und Einbauten in die Schalung über Bockgerüste oder verfahrbare Standgerüste. <i>Regelwerke</i> §§ 58, 66, 67 BauV					
02GB3	Nichtumgebogene Steckseisen		BAUM			
	Nichtumgebogene Steckseisen sind mit Schutzkappen zu versehen oder abzudecken. <i>Regelwerke</i> § 6. (4) BauV					
02P	Sondergründungen / Baugrubensicherungen					
02PB	Schlitzwand					
02PB1	Im Baustelleneinrichtungsplan		BAUM			
	Im Baustelleneinrichtungsplan sind klare Bereiche für die Lagerung der Suspension zu definieren.					
02PB2	Die Kanten der Schlitzwand		BAUM			
	Die Kanten der Schlitzwand baugrubenseitig sind gemäß § 8 BauV bzw. § 9 BauV zu sichern. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis zur Eliminierung der Absturzgefahr (z.B. Geländerfertigstellung, Lärmschutzwandherstellung ...) vor- und instandzuhalten. <i>Regelwerke</i> §§ 8, 9 BauV					
02PB3	Suspensionssammelbecken		BAUM			
	Das Suspensionssammelbecken ist mit Signalband zu kennzeichnen. <i>Regelwerke</i> §§ 1-3 KennV					
02PD	Grundwasserabsenkungen					
02PD1	Die Einrichtungen		BAUM			
	Die Einrichtungen für die Grundwasserabsenkung sind im Baustelleneinrichtungsplan einzutragen.					

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben

Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



W+W Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
02PD2	Notstromversorgung Notstromversorgung sicherstellen.		ELEKT			
02PF	Spundwand					
02PF1	Auf- und Abbau der Ramme Auf- und Abbau der Ramme nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person; Standsicherheitsnachweis der Ramme erforderlich; Ramm- und Ziehvorgänge ständig beobachten; Gleisendsicherung an beiden Gleisenden. <i>Regelwerke</i> § 146 BauV;		BAUM			
02PF2	Spundwand bis 1 m Spundwand bis 1 m über GOK führen. <i>Regelwerke</i> §§ 7-8 BauV		BAUM			
02PF3	Aufgrund der Erschütterungen Aufgrund der Erschütterungen ist die entsprechende PSA zu verwenden. <i>Regelwerke</i> § 24 BauV		BAUM			
07	Hochbauten					
07A	Aushub / Erdarbeiten					
07AA	Baugrubensicherung					
07AA1	Die Baugrube ist mit Bauzaun Die Baugrube ist mit Bauzaun oder Absturzsicherungen bzw. Abgrenzungen zu sichern; Vertiefungen mit geringem Gefahrenpotential sind zu kennzeichnen. <i>Regelwerke</i> §§ 8, 9 BauV		BAUM			
07AA2	Vor Beginn der Arbeiten Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einbauten und Leitungserhebung vom Auftragnehmer durchzuführen.		BAUM			
07AB	Laufbrücken					
07AB1	Materialtransport min. 80 cm breit, bei Materialtransport min. 1,25 m; dicht verlegter Belag; in Schrittweite angebrachte Trittleisten. <i>Regelwerke</i> § 81 BauV		BAUM			
07AB2	Schalttafeln Schalttafeln als Gerüstbelag sind verboten. <i>Regelwerke</i> AUVA Merkblatt M 262		BAUM			
07AC	Abböschchen					
07AC1	Böschungswinkel Böschungswinkel: Nichtbindige und weiche bindige Böden: 45°, steife oder halb feste bindige Böden 60°; leichter Fels 80° und schwerer Fels 90°; Bei steileren Böschungswinkel: Nachweis der Standsicherheit <i>Regelwerke</i> § 48, 50 BauV		BAUM			

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben

Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
07AC2	Die Böschungsneigung Die Böschungsneigung darf nach den bodenmechanischen Eigenschaften unter Berücksichtigung der Einflüsse, die auf die Böschung wirken, auch höher als im Regelfall gemäß § 50 BauV, festgelegt werden, sofern ein entsprechender Standsicherheitsnachweis eines Bodengutachters der ÖBA und dem BK vorgelegt wird. <i>Regelwerke</i> § 50 BauV		BAUM			
07B	Betonarbeiten					
07BA	Bewehrungsarbeiten / Biegemaschinen					
07BA1	verformende Bewehrungsseisen AN durch verformende Bewehrungsseisen nicht einklemmen oder verletzen. <i>Regelwerke</i> § 108 BauV; § 6. (4) BauV		BAUM			
07BA2	Nichtumgebogene Steckseisen Nichtumgebogene Steckseisen sind mit Schutzkappen zu versehen oder abzudecken. <i>Regelwerke</i> § 6 (4) BauV		BAUM			
07BB	Herstellen sicherer Arbeitsplätze					
07BB1	Für alle Tätigkeiten sind sichere Für alle Tätigkeiten sind sichere Arbeitsplätze zu gewährleisten (Herstellung durch Absturzsicherungen, Abgrenzungen, o.ä.) <i>Regelwerke</i> § 7, 15 BauV		BAUM			
07BB2	Schalttafeln Schalttafeln als Gerüstbelag sind verboten. <i>Regelwerke</i> AUVA Merkblatt M 262		BAUM			
07BB3	Bodenöffnungen Bodenöffnungen sind abzudecken, zu umwehren oder abzugrenzen. <i>Regelwerke</i> § 8 BauV		BAUM			
07BB4	Einbringen von Bewehrungsseisen Einbringen von Bewehrungsseisen und Einbauten in die Schalung über Bockgerüste oder verfahrbare Standgerüste. <i>Regelwerke</i> §§ 58, 66, 67 BauV		BAUM			
07C	Mauer- und Versetzarbeiten					
07CA	Mauerungen					
07CA1	Es sind sichere Standplätze Es sind sichere Standplätze zu gewährleisten.		BAUM			
07CA2	Absturzhöhen Absturzhöhen gemäß § 7 BauV beachten.		BAUM			

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



W+W Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
07CB	Herstellen Gerüste					
07CB1	Gerüstüberprüfungsprotokoll Es ist ein Gerüstüberprüfungsprotokoll zu erstellen und auf der Baustelle anzulegen; <i>Regelwerke</i> Abschnitt 7 BauV; Abschnitt 3 AM-VO		BAUM			
07CB2	Schalttafeln Schalttafeln als Gerüstbelag sind verboten. <i>Regelwerke</i> AUVA Merkblatt M 262		BAUM			
07CB3	Für einreihige Fassadengerüste Für einreihige Fassadengerüste ist gemäß § 65 (7) BauV eine statische Berechnung vorzulegen. <i>Regelwerke</i> § 65 (7) BauV		BAUM			
07CB4	Vormerke über die Gerüstüberprüfung Gemäß § 61 BauV sind Vormerke über die Gerüstüberprüfung (Absturzhöhe > 2,0 m) mindestens monatlich zu führen (z.B. AUVA-Prüfvordruck, Bautagebuch) <i>Regelwerke</i> § 61 BauV		BAUM			
07CC	Materialtransport					
07CC1	Das Verkehrskonzept Das Verkehrskonzept ist den Fahrern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.		BAUM			
07CC2	Unterweisungsnachweis Unterweisungsnachweis auf der Baustelle auflegen und eine Kopie an den Baustellenkoordinator übermitteln.		BAUM			
07D	Dachkonstruktion					
07DA	Arbeiten auf Dächern					
07DA1	Absturzhöhe Absturzhöhe max. 3 - keine Absturzsicherungen; Dachneigung max. 20° und mehr als 3 m Absturzhöhe - Absturzsicherungen; größer 20° und 3 m - Dachfangerüste, Dachschutzblenden; mehr als 45° - Anseilen, zweiter AN zur Überwachung, besondere Arbeitsplätze und Zugänge schaffen. <i>Regelwerke</i> §§ 87, 89, 90 BauV		STAHL			
07DA2	Die Lichtkuppeln Die Lichtkuppeln sind durchbruchssicher abzudecken oder entsprechend zu umwehren. <i>Regelwerke</i> § 10 (2) BauV		STAHL			
07DB	Dichtungsarbeiten					
07DB1	Verwendung von Flüssiggasflaschen Für die Verwendung von Flüssiggasflaschen sind die entsprechenden einschlägigen Vorschriften einzuhalten; Es sind sichere Standplätze zu gewährleisten.		STAHL			

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
	<i>Regelwerke</i> TRVB A 149					
07DB2	Öffnungen für Lichtkuppeln Öffnungen für Lichtkuppeln und Braundrauchentlüftungen sind mittels Auffangnetzen gegen Absturz zu sichern.		STAHL			
	<i>Regelwerke</i> § 10 (2) BauV					
07DB3	Absturzkanten Absturzkanten (Absturzhöhe > 1 m bzw. gem. § 7 BauV) sind mittels Umwehrung zu sichern (Brüstungszwingen, zimmermannsmäßige Absturzsicherung oder Gleichwertiges). Die Sicherungsmaßnahmen sind bis zum Entfall der Absturzgefahr (z.B. Geländerfertigstellung, ...) vor- und instandzuhalten (Kollektive Sicherheitsmaßnahme).		STAHL			
	<i>Regelwerke</i> § 7 BauV					
07DC	Dachfanggerüste					
07DC1	Schutzwand Schutzwand min. 1 m; oberer Rand min. 60 cm von der Dachfläche; min. 2 m seitlich um den Arbeitsplatz.		STAHL			
	<i>Regelwerke</i> § 88 BauV					
07DC2	Bei Neubau beachten Bei Neubau beachten, dass wahrscheinlich noch keine Dachrinne montiert ist. Eine anderweitige Sicherungsmaßnahme ist vom BK zusammen mit der ÖBA festzulegen.		STAHL			
07DD	Anlegeleitern					
07DD1	Schrägstellung Schrägstellung max. 3:1 und 4:1, einteilige Sprossenanlegeleitern max. 8 m, einteilige Stufenanlegeleitern max. 4 m; min. 1 m über die Ausstiegsstelle; Bei Verwendung als Verkehrsweg: Rückensicherung und Seitenwehren.		STAHL			
	<i>Regelwerke</i> § 36 AM-VO, § 76 BauV					
07DD2	Leiterfüße Leiterfüße und der obere Anlegepunkt muss gegen wegrutschen gesichert werden.		STAHL			
	<i>Regelwerke</i> § 76 BauV					
07DE	Anschlagpunkte					
07DE1	Anschlagpunkte Anschlagpunkte ordnungsgemäß versetzen.		STAHL			
	<i>Regelwerke</i> § 8 AM-VO					
07DE2	Es sind Anschlagpunkte Es sind Anschlagpunkte gemäß EN 795 in ausreichender Anzahl anzuordnen.		STAHL			
	<i>Regelwerke</i> EN 795					
07E	Innenausbau					

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben

Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
07EA	Estrich					
07EA1	bestehende Sicherungsmaßnahmen Falls bestehende Sicherungsmaßnahmen arbeitsbedingt entfernt werden müssen, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der ÖBA und dem BK zu treffen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Sicherheitseinrichtungen wieder angebracht werden.		BAUM			
07EB	Innenputz					
07EB1	Werden Bockgerüste Werden Bockgerüste verwendet, so sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten; Absturzkanten sind vor Beginn der Arbeiten zu sichern; wird eine Sicherungsmaßnahme arbeitsbedingt entfernt, so ist eine Ersatzmaßnahme zu treffen. <i>Regelwerke</i> § 40 AM-VO; § 67 BauV		BAUM			
07EB2	Schalttafeln Schalttafeln als Gerüstbelag sind verboten <i>Regelwerke</i> AUVA Merkblatt M 262		BAUM			
07EB3	Für das einreihige Gerüst Für das einreihige Gerüst ist eine statische Berechnung vorzulegen. <i>Regelwerke</i> § 65 (7) BauV		BAUM			
07EB4	Vormerke über die Gerüstüberprüfung Gemäß § 61 BauV sind Vormerke über die Gerüstüberprüfung (Absturzhöhe > 2,0 m) min. monatlich zu führen (z.B. AUVA-Prüfvordruck, Bautagebuch). <i>Regelwerke</i> § 61 BauV		BAUM			
07EB5	Gerüstüberprüfungsprotokoll Gerüstüberprüfungsprotokoll erstellen.					
07EC	Installationsarbeiten					
07EC1	Die Staubbelastung Die Staubbelastung bei Stemm- und Fräsarbeiten ist so gering als möglich zu halten; Über die verwendeten Arbeitsstoffe gelten die Vorschriften aus dem Punkt "Gefährliche Arbeitsstoffe - Sicherheitsdatenblätter" <i>Regelwerke</i> § 54, § 65 AAV; § 40, § 44 ASchG		HLS			
07EC2	Falls bestehende Sicherungsmaßnahmen Falls bestehende Sicherungsmaßnahmen arbeitsbedingt entfernt werden müssen, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der ÖBA und dem BK zu treffen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Sicherheitseinrichtungen wieder angebracht werden.		HLS			
07ED	Stehleitern					
07ED1	Sicherung gegen Auseinandergleiten Sicherungs gegen Auseinandergleiten; nur kurzfristige Arbeiten über 3 m <i>Regelwerke</i> § 37 AM-VO		HLS			

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
07ED2	Spreizsicherung Spreizsicherung <i>Regelwerke</i> § 77 BauV		HLS			
07ED3	Die oberen Holmenden Die oberen Holmenden dürfen nicht gegeneinander drücken (Quetschgefahr). <i>Regelwerke</i> § 77 BauV		HLS			
07ED4	Stehleitern dürfen nur Stehleitern dürfen nur bis zur drittletzten Sprosse betreten werden. <i>Regelwerke</i> § 77 BauV		HLS			
07F	Aussenanlagen					
07FA	Erdarbeiten					
07FA1	Vor Beginn Einbauten Vor Beginn Einbauten- und Leitungserhebung; Gruben, Gräben und Künetten mit mehr als 1,25 m Tiefe abböschten verbauen oder Bodenverfestigung. <i>Regelwerke</i> § 48 BauV		BAUM			
07G	Abbrucharbeiten					
07GB	Sichere Standplätze					
07GB1	Für die Abbrucharbeiten Für die Abbrucharbeiten durch Hand sind stets sichere Arbeitsplätze zu gewährleisten. <i>Regelwerke</i> § 114 BauV		BAUM			
07GB2	Die Absturzkante Die Absturzkante ist mit einer Absturzsicherung zu versehen. <i>Regelwerke</i> § 8 BauV		BAUM			
07GB3	Absturzkante mit Abgrenzung Die Absturzkante ist mit einer Abgrenzung zu versehen. <i>Regelwerke</i> § 9 BauV					
07H	Versorgungsleitungen					
07HA	Anschluß					
07HA1	Die Inbetriebnahme Die Inbetriebnahme von Leitungen (auch zum Zwecke des Probebetriebes) ist so rechtzeitig der ÖBA und dem BK mitzuteilen, bzw. am SCHWARZEN BRETT auszuhängen, dass alle tätigen Professionisten informiert werden können.		BAUM			
07I	Fassadenarbeiten					

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben

Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



W+W
Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
07IA	Gerüstungen					
07IA1	Abstand der Auflager		FASSAD			
	Abstand der Auflager min. 3m; Breite der Gerüstlagen min. 40 cm, bei Arbeiten mit schweren Bauteilen 60 cm; Brustwehr min. 1 m hoch, Mittelwehr, Fusswehr; Gerüstüberprüfungsprotokoll					
	<i>Regelwerke</i> §§ 57, 58 BauV; § 40 AM-VO					
07IA2	Schalttafeln		FASSAD			
	Schalttafeln als Gerüstbelag sind verboten (Merkblatt der AUVA M 262 Arbeits- und Schutzgerüste).					
07IA3	Für das einreihige Fassadengerüst		FASSAD			
	Für das einreihige Fassadengerüst ist ein statische Berechnung vorzulegen.					
	<i>Regelwerke</i> § 65 (7) BauV					
07IA4	Vormerke über Gerüstüberprüfung		FASSAD			
	Gemäß § 61 BauV sind Vormerke über die Gerüstüberprüfung (Absturzhöhe > 2,0 m) mindestens monatlich zu führen (z.B. AUVA-Prüfvordruck, Bautagebuch).					
	<i>Regelwerke</i> § 61 BauV					
07IB	Anlegeleitern					
07IB1	Schrägstellung		FASSAD			
	Schrägstellung max. 3:1 und 4:1, einteilige Sprossenanlegeleitern max. 8 m, einteilige Stufenanlegeleitern max. 4m; min. 1 m über die Ausstiegsstelle; Bei Verwendung als Verkehrsweg: Rückensicherung und Seitenwehren					
	<i>Regelwerke</i> § 36 AM-VO					
07IB2	Leiterfüße und der obere Anlegepunkt		FASSAD			
	Leiterfüße und der obere Anlegepunkt muss gegen wegrutschen gesichert werden.					
	<i>Regelwerke</i> §§ 76, 77 BauV					
07IB3	Schadhafte Leitern		FASSAD			
	Schadhafte Leitern dürfen nicht verwendet werden.					
	<i>Regelwerke</i> § 76, 77 BauV					
07J	Bahnsteigdach					
07JA	Stahlbau					
07JA1	Für die Montage von Fertigteilen		STAHL			
	Für die Montage von Fertigteilen ist eine Montageanleitung gem. §§ 85 und 86 BauV vor Beginn der Arbeiten zu erstellen und der ÖBA und dem BK zur Freigabe vorzulegen.					
07JA2	Arbeiten im Gefahrenbereich		STAHL			
	Arbeiten im Gefahrenbereich sind gemäß EisbAV durchzuführen.					
	<i>Regelwerke</i> §§ 2, 5, 13, 14 EisbAV					

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
07JB	Verglasung					
07JB1	Für die Montage von Fertigteilen		GALSER			
	Für die Montage von Fertigteilen ist eine Montageanleitung gem. §§ 85 und 86 BauV vor Beginn der Arbeiten zu erstellen und der ÖBA und dem BK zur Freigabe vorzulegen.					
07JB2	Arbeiten im Gefahrenbereich		GLASER			
	Arbeiten im Gefahrenbereich sind gemäß EisbAV durchzuführen.					
	<i>Regelwerke</i>	§§ 2, 5, 13, 14 EisbAV				
07JC	Elektrische Ausführung					
07JC1	Einschaltung von elektrischen Anlagen		ELEKT			
	Die Einschaltung von elektrischen Anlagen (auch zum Zwecke des Probetriebes) ist so rechtzeitig der ÖBA und dem BK mitzuteilen, bzw. am SCHWARZEN BRETT auszuhängen, dass alle tätigen Professionisten informiert werden können. Alle frei zugänglichen Anlagenteile sind überdies abzusperrern und zu sichern.					
07JC2	Arbeiten im Gefahrenbereich					
	Arbeiten im Gefahrenbereich sind gemäß EisbAV durchzuführen.					
	<i>Regelwerke</i>	§§ 2, 5, 13, 14, 33,36 EisbAV				
07K	Fertigteile					
07KA	Versetzen von Fertigteilen					
07KA1	Herstellen von sicheren Arbeitsplätzen		BAUM			
	Herstellen von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen; Maßnahmen gegen das Herabfallen von Gegenständen; Teile vor Einhub auf Beschädigung prüfen.					
	<i>Regelwerke</i>	§ 86 BauV				
07KA2	Für die Montage von Fertigteilen		BAUM			
	Für die Montage von Fertigteilen ist eine Montageanleitung zu erstellen und an den Baustellenkoordinator zu übermitteln.					
	<i>Regelwerke</i>	§§ 85, 86 BauV				
07L	Aufzüge					
07LA	Gerüstungen					
07LA1	Abstand der Auflager		STAHL			
	Abstand der Auflager min. 3 m; Breite der Gerüstlagen min. 40 cm, bei Arbeiten mit schweren Bauteilen 60 cm; Brustwehr min. 1 m hoch; Mittelwehr, Fusswehr; Gerüstüberprüfungsprotokoll.					
	<i>Regelwerke</i>	§§ 55 - 73 BauV				
07LA2	Schalttafeln		STAHL			
	Schalttafeln als Gerüstbelag sind verboten.					
	<i>Regelwerke</i>	AUVA Merkblatt M 262; §§ 55 - 73 BauV				
07LA3	Für einreihige Fassadengerüste		STAHL			
	Für einreihige Fassadengerüste ist gemäß § 65 (7) BauV eine statische Berechnung vorzulegen.					

SiGe-Plan detailliert

Bauvorhaben Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

Nummer	Leistung/Gewerk / Gefährdung / Maßnahme	Gemeinsamkeit	Zuständigkeit	Dauer	Beginn	Ende
	<i>Regelwerke</i> § 65 (7) BauV					
07LA4	Vormerke über Gerüstüberprüfung Gemäß § 61 BauV sind Vormerke über die Gerüstüberprüfung (Absturzhöhe > 2,0 m) mindestens monatlich zu führen (z.B. AUVA-Prüfvordruck, Bautagebuch). <i>Regelwerke</i> § 61 BauV		STAHL			
07LA5	bestehende Sicherungsmaßnahmen Falls bestehende Sicherungsmaßnahmen arbeitsbedingt entfernt werden müssen, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der ÖBA und dem BK zu treffen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Sicherheitseinrichtungen wieder angebracht werden.		STAHL			
07N	Erdung					
07NA	Erdungskonzept					
07NA1	Erdungskonzept Es ist ein Erdungskonzept zu erstellen.		ELEKT			
07O	Glaserarbeiten / K-Hst.					
07OA2	Montageanleitung Es ist eine Montageanleitung zu erstellen und an den BK zu übermitteln.		GLASER			
07P	Natursteinarbeiten /K-Hst.					
07PA1	Arbeiten im Gefahrenbereich Arbeiten im Gefahrenbereich sind gemäß EisbAV durchzuführen.		BAUM			
07Q	Oberflächenbesch. / Korrosionssch. / K-Hst.					
07QA	Aufbringen der Materialien					
07QA1	Arbeiten im Gefahrenbereich Arbeiten im Gefahrenbereich sind gemäß EisbAV durchzuführen. <i>Regelwerke</i> ÖBB - 40		MALER			
07QA2	Sicherheitsdatenblätter Die Sicherheitsdatenblätter (SDB) der verwendeten Arbeitsstoffe sind zu beachten und müssen auf der Baustelle aufgelegt bzw. dem BK übermittelt werden. <i>Regelwerke</i> § 12, 40f ASchG; § 25 ChemG; § 154 BauV		MALER			

ABBRUCHARB
ABDICHTUNG
ALLE AN
ASPHALTIER
AUFZUGARB.
AUSSENPUTZ
BAUHERR
BAUMEISTER
BEWEHRUNG
BODENLEGER
ELEKTRIKER
ERDARBEITE
ESTRICH
FASSAD.BAU
FENSTER
FERTIGTEIL
FLIESENLEG
GAERTNER
GERUESTER
GLASARBEIT
GRUENDUNG
HLS
INNENPUTZ
MALER
SCHALUNG
SCHLOSSER
SPENGLER
STAHLBAU
STATIKER
STEINMETZ

Gewerke

Bauvorhaben

Koralmbahn Graz-Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



WHW Ingenieurbüro GmbH

TISCHLER

TROCKENBAU

ZIMMERER

ALLGEMEINE BAUSTELLENGRUNDSÄTZE

- A** IM BAUSTELLENBEREICH GILT TRAGEPFLICHT FÜR SCHUTZHELME UND SICHERHEITSSCHUHE!!!
- B** BEI TÄTIGKEITEN IM BEREICH DES BAUSTELLENVERKEHRS (BAUSTRASSE) SOWIE DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS IST WARKLEIDUNG ZU TRAGEN!!! EINE DURCHGEHENDE BEFAHRBARKEIT DER BAUSTELLE IST ZU GEWÄHRLEISTEN.
- C** FÜR ALLE ARBEITEN SIND DIE ARBEITNEHMERSCHUTZVORSCHRIFTEN UND DIE VORGEGEHENEN MASSNAHMEN AUS DER GEFAHRENERMITTLUNG EINZUHALTEN!!!
- D** **!!!ABSTURZSICHERUNGEN!!!**
GENERELL SIND GRUBEN; KÜNETTEN; etc. GEGEN ABSTURZ MITTELS UMWEHRUNG (§8 BAUV) ODER ABGRENZUNGEN (§9 BAUV) ZU SICHERN.
- E** **!!!VERKEHRSWEGE!!!**
VERKEHRSWEGE SIND GENERELL VON LAGERUNGEN UND VERUNREINIGUNGEN FREIZUHALTEN.
BEI TEILWEISER FREIGABE VON VERKEHRSWEGEN SIND ALLE ERFORDERLICHEN ABSICHERUNGEN; VERKEHRSTAFELN UDGL. DER STVO ENTSPRECHEND UND IN ABSTIMMUNG MIT DER BEHÖRDE ZU ERRICHTEN UND ZU WARTEN.
- F** **!!!LAGERFLÄCHEN!!!**
LAGERFLÄCHEN SIND IM BAUSTELLENEINRICHTUNGSPLAN EINZUZEICHNEN, DIESER IST REGELMÄSSIG VON DER BEAUFTRAGTEN BAUFIRMA ANZUPASSEN.
- G** **!!!BAUSTELLENVERKEHR!!!**
GENERELLE BAUSTELLENGESCHWINDIGKEIT 15km/h. BEI STÄNDIG VON ArbN BENÜTZTEN ARBEITSBEREICHEN IN DER BAUSTELLE - SCHRITGESCHWINDIGKEIT.

Projekt:

Koralmbahn Graz- Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



Baustellenordnung

Gem. § 8 AschG. u. § 4 BauV (Koordination) ist jede Firma auf dieser Baustelle für die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeitsplatz-Evaluierung selbst verantwortlich. Die von der Firma erstellten Evaluierungsunterlagen sind mit der Örtlichen Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator abzustimmen. Die für die Koordination mehrerer Arbeiten zu setzenden Maßnahmen werden in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) eingetragen. Der SiGe-Plan ist Vertragsbestandteil und die darin enthaltenen Sicherungsmaßnahmen sind einzuhalten.

Jeder am Bau beteiligte Unternehmer hat für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte selbst Sorge zu tragen und sämtliche sicherheitstechnischen Regelungen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaften, insbesondere die Regelung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Bauarbeiterschutverordnung zu befolgen bzw. auf etwaige Missstände anderer Unternehmer hinzuweisen.

Bei Nichteinhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutz-Vorschriften durch einzelne Beschäftigte eines Unternehmens, können diese bei grober Pflichtverletzung von der Baustelle verwiesen werden. Die Kosten für eventuelle Stillstandzeiten gehen zu Lasten der betroffenen Unternehmen.

Die Kontrolle der Umsetzung der Gefahrenverhütung auf der Baustelle obliegt gem. § 5 BauKG dem Baustellenkoordinator. Stellt der Baustellenkoordinator bei Besichtigung der Baustelle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer fest, hat er unverzüglich den Bauherrn oder den Projektleiter zu informieren. Der Baustellenkoordinator hat das Recht sich an das Arbeitsinspektorat zu wenden, wenn er der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicher zu stellen, nachdem er erfolglos eine Beseitigung dieser Missstände verlangt hat.

Es wird besonders auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

- 1 Jeder am Bau beteiligte Unternehmer hat für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte selbst Sorge zu tragen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu beachten.
- 2 Unbeteiligte und Nachbarn dürfen keine Gefährdungen und Belästigungen ausgesetzt werden.
- 3 Emissionen (insbesondere Staubentwicklungen und Lärmentwicklung) sind auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Projekt:

Koralmbahn Graz- Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



- 4 Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden.
- 5 Die erforderliche Arbeitsschutzausrüstung (z.B. Kopf-, Fuß- und Augenschutz) ist bei den Arbeiten zu tragen.
- 6 Vor Beginn der Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schweiß-, Schneid-, Trenn-, Löt- und Dachdeckerarbeiten) ist eine Freigabe von der Bauleitung/Polier einzuholen.
- 7 Vor Beginn von Erdarbeiten müssen wegen der möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen oder ähnlichen Einrichtungen die Lageverhältnisse mit der Bauleitung oder der Betriebsleitung durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.
- 8 Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dgl. sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss abgedeckt, abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert werden.
- 9 Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste u. ä. müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z.B. Sicherheitsgurt, Fangleine.
- 10 Krananlagen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dafür zuständigen Mitarbeitern bedient werden (Stapler-, Kranschein, Verordnung über den Nachweis von Fachkenntnissen für bestimmte Arbeiten).
- 11 Bereits vorhandene Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten. Müssen Sicherheitseinrichtungen im Zuge der Arbeiten entfernt oder verändert werden, ist die Zustimmung der ÖBA, gemeinsam mit Benachrichtigung des BK einzuholen, und es sind unverzüglich andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Sicherheitseinrichtungen wieder angebracht werden.
- 12 Es ist darauf zu achten, dass die Warnungen und Abschränkungen, welche Unbeteiligte daran hindern sollen, die Baustelle zu betreten, nicht entfernt werden.
- 13 Bei der Ausführung der Leistung sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Absturzsicherungen oder Abschränkungen unverzüglich herzustellen, unzureichende Schutzmaßnahmen sind zu ergänzen. Die örtliche Bauaufsicht ist darüber schriftlich zu informieren.
- 14 Die Lagerung von Baustoffen, Material und die Aufstellung von Behelfsbauten, Container usw. bedarf der vorherigen Zustimmung der

Projekt:

Koralmbahn Graz- Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



- örtlichen Bauaufsicht. Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht verwendet und gelagert werden.
- 15 Die Beheizung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Die Verwendung von Heizgeräten mit offenen Spiralen ist unzulässig.
 - 16 Die Benützung der Baustraße und Bauwerksteile erfolgt auf eigene Gefahr.
 - 17 Mit den am Bau Beteiligten hat eine Koordination der Arbeiten in der Weise zu erfolgen, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vermieden werden. Gehen Gefahren von Dritten (z.B. von Arbeitnehmern des Auftraggebers) aus oder können diese durch die durchgeführten Arbeiten gefährdet werden, so sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen im Einvernehmen festzulegen. Ist eine Person mit der Koordinierung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes für die Baustelle beauftragt (Baustellenkoordinator), so sind dessen Anordnungen und Hinweise zu beachten.
 - 18 In allen relevanten Fragen ist das Einvernehmen mit der Örtlichen Bauaufsicht herzustellen.
 - 19 In der für die Baustelle erstellten Gefahrenevaluierung ist besonders auf die Gefährdung durch die Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes der ÖBB (siehe Sicherheitshinweise SiGe-Plan) und der verwendeten Arbeitsstoffe einzugehen. Werden gefährliche Arbeitsstoffe (siehe Sicherheitsdatenblatt SDB) eingesetzt, so sind diese der örtlichen Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator bekannt zu geben, und entsprechende Maßnahmen zu setzen.
 - 20 Jedes ausführende Unternehmen – auch Subunternehmen gibt dem BK 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten die maßgebende Ansprechperson auf der Baustelle (einschl. Tel.Nr., Fax, Mail ...) schriftlich bekannt.
 - 21 Im Falle eines Unfalls leisten die AN entsprechend ihrem Wissensstand Erste Hilfe bzw. verständigen einen Ersthelfer. Sie melden den Unfall ihrem Vorgesetzten (der Ansprechperson). Die Ansprechperson sorgt erforderlichenfalls für die weitere Versorgung des Verunfallten, für die Verständigung der Rettung und für das Geleit der Rettung von der Baustellenzufahrt bis zur Unfallstelle. Bei schweren Unfällen ist zusätzlich die Sicherheitsbehörde und das Arbeitsinspektorat zu verständigen.

Mitgeltende Dokumente:

- Sicherheitsvorschriften der ÖBB / Arbeitsübereinkommen
- Ausschreibungsunterlagen
- Bauphasenpläne
- Baustelleneinrichtungsplan
- SiGe – Plan

Arbeiten mit Flüssiggas und Druckbehälter

Einschränkungen:

Diese Informationsblatt behandelt Arbeiten mit Flüssiggas und Druckbehältern im allgemeinen Sinne und beschäftigt sich nicht näher mit den einzelnen Arbeitsvorgängen der jeweiligen Schweiß-, Schneid- und ähnlichen Arbeiten.

Arten von technischen Gasen: (gem. AUVA Merkblatt M 663)

Bezeichnung	Sauerstoff	Azetylen	Propan u. andere Kohlenwasserstoffe	Wasserstoff	Methan
Chem. Zeichen	O ₂	C ₂ H ₂	C ₃ H ₈	H ₂	CH ₄
Farbkennzeichnung	blau	weiß, ev. roter Farbring	rot	rot	rot
Brennbar	Nein, jedoch brand- u. explosionsgefährlich	ja	ja	ja	ja

Gesetzliche Bestimmungen:

Beim Arbeiten mit Schweiß- und Schneidearbeiten müssen die gesetzlichen Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik eingehalten werden.

Nach der Azetylenverordnung müssen die

sicherheitstechnischen Richtlinien für Dissousgasschweiß- u. Schneideanlagen

in geeigneter Form am Arbeitsplatz ausgehängt werden und die betroffenen Personen davon in Kenntnis gesetzt werden.

Bedienungspersonal: (gem. AUVA Merkblatt M 663)

Zur Wartung von Schweißgeräten und zum autogenen Schweißen und Schneiden dürfen – soweit es sich nicht um die Ausbildung von Jugendlichen handelt – nur verlässliche, mit der Anlage vollkommen vertraute, mindestens 17 Jahre alte Personen beschäftigt werden.

Frauen dürfen zu schweren Schweißarbeiten nicht herangezogen werden. Bei leichten Schweißarbeiten sind natürlich immer die Mutterschutzbestimmungen zu beachten.

Projekt:

Koralmbahn Graz- Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark

Persönliche Schutzausrüstung: (gem. AUVA Merkblatt M 663)

- Für Schweiß- und Schneidearbeiten ist eine Arbeitskleidung zu tragen, welche nicht durch leicht entzündbare Stoffe wie Öl, Fett und ähnlichem verunreinigt sein dürfen.
- Bei Arbeiten in engen Räumen darf nur schwer entflammbare Kleidung getragen werden.
- Eine Schutzbrille (mit entsprechendem Schutzfilter) ist prinzipiell immer zu tragen. (optimal: seitlich geschlossen)
- Bei gewissen Arten von Arbeiten sind Schutzhelme, Gamaschen, Lederschürze, Hitzehandschuhe u. a. zu verwenden.
- Sollte eine ausreichende Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes nicht möglich sein, sind entsprechende Atemschutzgeräte zu verwenden.

Allgemein gültige Vorschriften:

(gem. Sicherheit am Bau Mappe Abschnitt C 18)

Sobald Schweiß-, Schneide- und ähnliche Arbeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Werkstättenbereiche durchgeführt werden, ist grundlegend durch eingehende Besichtigung der Arbeitsstelle und ihrer Umgebung zu prüfen, ob Brand- oder Explosionsgefahr besteht. Dies ist im Schweißauftrag festzuhalten.

Vor Beginn von Feuer- und Heiarbeiten ist eine Freigabe- oder Erlaubnisschein auszufüllen und vom Betriebsleiter/Bauleiter/Polier/BA/BK zu unterschreiben.

*Feuer- und Heiarbeiten drfen nicht allein durchgefhrt werden. Bei Feuer- und Heiarbeiten ist prinzipiell ein **geeignetes Lschmittel** in nchster Umgebung **bereitzustellen**.*

*Gasbehlter sind vor **direkter Sonnenbestrahlung zu schtzen**.*

Lagerungen von Druckbehltern:

(gem. § 39ff Azetylenverordnung; § 130 Flssiggasverordnung; § 123 AschG)

Unzulssig ist die Lagerung von Flssiggas in

- Rumen, deren Fuboden allseits tiefer als das angrenzende Gelnde liegt, sowie in Rumen oder an Stellen, bei denen aus sonstigen Grnden ein Abstrmen ausgetretenen Gases ins Freien nicht mglich ist,

Projekt:

Koralmbahn Graz- Klagenfurt
Bhf. Weststeiermark



- Stiegenhäusern, Haus- und Stockwerksgängen, Durchfahrten und Durchgängen oder in deren unmittelbarer Nähe sowie unterhalb von Stiegen,
- Räumen mit unmittelbarer Verbindung zu Stiegenhäusern, Durchgängen und Durchfahrten, die den einzigen Zugang zu Räumen für den dauernden Aufenthalt von Personen bilden oder dem regelmäßigen Verkehr dienen,
- Räumen, in denen sich Zündquellen, wie Feuerstellen, offenes Licht oder funkengebende elektrische Betriebsmittel, befinden oder die unmittelbar mit Räumen verbunden sind, in denen sich solche Zündquellen befinden,
- Räumen, in denen sich Gruben, Öffnungen oder Abflüsse zu Kanälen, Kellereingänge, sonstige Verbindungen zu Kellerräumen oder Ansaugöffnungen von Lüftungs-, Heizungs- oder Klimaanlage befinden,
- Räumen, in denen Kraftfahrzeuge – wenn auch nur vorübergehend – abgestellt werden,
- Arbeitsräumen,
- Schlafräumen sowie in Wasch-, Umkleide- und Aufenthaltsräumen und in den zu diesen Räumen führenden Zugängen,
- engen Höfen, wie Lichthöfen.

Lagerräume müssen im Erdgeschoss liegen. Es sind die Bestimmungen bezüglich der Schutzzonen zu beachten. Kellerräume sind als Lagerstätten nicht zugelassen.

Schutzbereiche gemäß § 48ff Azetylenverordnung lt. Blauer Mappe AUVA

Arbeiten mit Flüssiggas im Freien und in großen Räumen: (§ 127 BauV)

Alle auf der Baustelle befindlichen, nicht an eine Verbrauchseinrichtung angeschlossenen Flüssiggasbehälter sind in geeigneten Lagern aufzubewahren. Zusätzlich darf zu dem an eine Verbrauchseinrichtung angeschlossenen Flüssiggasbehälter ein weiterer in Reserve mitgeführt werden.

Die Kennzeichnung von Lagerstätten muss gem. KennV durchgeführt werden. Weiters sind alle auf der Baustelle befindlichen Personen über Sicherheitsvorschriften nachweislich in Kenntnis zu setzen.

VORANKÜNDIGUNG VON BAUARBEITEN

Gemäß §6 Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BGBl. I Nr. 37/1999

1. Art des Bauvorhabens: Neu- Hochbau Bhf. Weststeiermark inkl.
Aussenanlagen

2. Baustellenadresse: Bhf. Weststeiermark , Baulos 7
Km 37.280 bis km 39.655

3. Name und Anschrift

des Bauherrn:

ÖBB INFRASTRUKTUR AG
Praterstern 3
1020 Wien
Per. Adresse :
Projektleitung Koralmbahn PLK 3
Griesgasse 11/II
8020 Graz
Tel: 0316/93000-6152

des Plan- Koordinators:

WHW Ingenieurbüro GmbH
Ing. Wolfgang Wagnes
Riedweg 4,8041 Graz
Tel/ Fax: 0316/40 33 38
office@whw-wagnes.at

des Bau- Koordinators:

4. Baubeginn : **XX.XX.XXXX**

5. Bauende : **XX.XX.XXXX**

6. Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle : **xx**

7. Baustelle tätigen Unternehmen und Selbstständigen: **xx**

8. Beauftragte Unternehmen
(Name, Adresse, vorgesehene Aufsichtsperson):

1.

..

Graz, _____
Ort/Datum

Name und Unterschrift des Bauherrn / Projektleiters

ALARMPLAN	
GEFAHRENSITUATION UNFALL MIT PERSONENSCHADEN	
Vorbeugende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften • Regelmäßige Belehrung der Partien und Mannschaften • Übergabe von Anweisungen, Merkblättern und Hinweisen • Laufende Kontrolle der Anweisungen • Überprüfung und Wartung wichtiger Geräte • Notfallübungen • Pflichtenübertragung auf Poliere
Maßnahmen zur Gefahrenerkennung	
Störfallkriterien	
Maßnahmen im Störfall	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Verständigung der Rettung unter Tel. Nr. 144 mit Angabe des Unfallortes, der Baustellenzufahrt und der Verletzung • Verständigung der Feuerwehr im Sonderfall (Verletzter ist eingeklemmt). Ein Mann empfängt die Rettung bzw. die Feuerwehr an dem entsprechenden Lotsenpunkt und begleitet sie zur Unfallstelle. • Sofortige Maßnahmen zur Ersten Hilfe. Verletzen sichern. • Bauleitung (AG), BM, BauKo. und ÖBA verständigen. • Bauleitung (AN) verständigt Arbeitsinspektorat • Die Verständigung zusätzlicher Behörden erfolgt durch die Bauaufsicht.

ALARMPLAN	
GEFAHRENSITUATION FEUER	
Vorbeugende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der Lagerung brennbarer Stoffe • Absolut notwendiges, brennbares Material (z.B. Holzwolle, Verbaumaterial) feucht halten • Regelmäßige Überprüfung der Lagerbestände • Vorhalten und Mitziehen von Feuerlöschgeräten vor Ort • Hydranten im Baubereich zugänglich halten (Freiland) • Pflichtenübertragung auf Poliere • Festlegung der gemeinsamen Abstellplätze
Maßnahmen zur Gefahrenerkennung	
Störfallkriterien	
Maßnahmen im Störfall	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Bekämpfung des Entstehungsbrandes mit Feuerlöscher, Wasserschlauch (nicht bei E-Kontakt!) • Verständigung der Feuerwehr unter Tel. Nr. 122 • Räumen der gefährdeten Bereiche • Verhaltensanweisungen geben • Rettungsmaßnahmen einleiten • Bauleitung (AN) und ÖBA-ÖBB verständigen • Bauleitung (AN) verständigt Baukoordinator und das Arbeitsinspektorat • Die Verständigung BM-ÖBB und zusätzlicher Behörden erfolgt durch die Bauaufsicht.

Erste Hilfe

Übersicht über die wichtigsten Telefonnummern

Nächstgelegener Arzt:

LKH Deutschlandsberg

Radlpaßstrasse 29
8530 Deutschlandsberg

Tel: 03462/441-0

UKH Graz

Göstingerstraße 24
8020 Graz

Tel: 0316/505-0

Nächstgelegene Apotheke:

Marien- Apotheke

8522 Groß ST. Florian
Markstraße 13

Tel: 03464/2219-0

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144

3 SIGE-PLAN STRECKE UND OBJEKTE

Kapitel 3 dieser Einreichunterlage SiGe-Pläne behandelt die zweigleisige Hochleistungsstrecke der Koralmbahn, die ein- bzw. zweigleisige Anbindung der GKB, die Lärmschutzdämme und Lärmschutzwände, die Steinsätze und Stützmauern, die SFE-Anlagen, Bedienungswege, Entwässerungsanlagen für die Oberflächenwässer sowie die Eisenbahn- und Straßenbrücken.

INHALTSVERZEICHNIS

1.1	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	4
1.1.1	Projekt	4
1.1.2	Projektbeschreibung	4
1.1.2.1	Objekte ÖBB-Trasse	4
1.1.2.2	Objekte GKB-Trasse	4
1.1.2.3	Baumaßnahmen	4
1.1.3	Projektorganisation	5
1.1.3.1	Planungskoordinator.....	5
1.1.3.2	Baustellenkoordinator.....	5
1.1.3.3	Behörden	5
1.1.3.4	Organisation im Krisenfall.....	5
1.1.4	Geltende Vorschriften	5
1.1.5	Terminplan	6
1.2	ALLGEMEINE SICHERHEITSMASSNAHMEN	7
1.2.1	Warnkleidung	7
1.2.2	Prävention	7
1.2.3	Aufenthaltsmöglichkeiten	7
1.2.4	Baustellenentsorgung	7
1.2.5	Baustellensicherung	7
1.2.6	Baustellenversorgung	7
1.2.7	Baustrom	7
1.2.8	Brandschutz	8
1.2.9	Baustelleneinrichtungsplan	8
1.2.10	Hinweistafeln	8
1.2.11	Kräne	8
1.2.12	Lagerflächen	9
1.2.13	Sanitäreinrichtungen	9
1.2.14	Verkehrswege	9
1.2.15	Winterbau	9
1.2.16	Einbauten und Leitungen	9
1.2.17	Erste Hilfe	10
1.2.18	Erste Löschhilfe	10
1.2.19	Freileitungen und elektrische Anlagen	10
1.2.20	Gefährliche Arbeitsstoffe	11
1.2.21	Alarmpläne	11
1.2.22	Baustellenordnung	11
1.2.23	Besucher	11
1.2.24	Baumaschinen	12
1.2.25	Verkehrskonzept	12
1.3	SPEZIELLE SICHERHEITSMASSNAHMEN	13
1.3.1	Baustelleneinrichtung	13
1.3.2	Sanitärcontainer	14

1.3.3	Aufenthaltsräume	14
1.3.4	Evaluierung	14
1.3.5	Erste Hilfe und Löschmittel	14
1.3.6	Baustrom	15
1.3.7	Flüssiggas-, Druckgasbehälter	15
1.3.8	Sicherheitsdatenblätter.....	15
1.3.9	Freileitungen und elektrische Anlagen	16
1.3.10	Absturzkanten.....	16
1.3.11	Erdarbeiten.....	16
1.3.11.1	Erdarbeiten allgemein.....	16
1.3.11.2	Aushub / Massentransporte.....	16
1.3.11.3	Gräben und Künetten	17
1.3.12	Baugrubensicherung	17
1.3.12.1	Baugruben	17
1.3.12.2	Abböschchen / Böschungssicherung	17
1.3.12.3	Spritzbeton	17
1.3.13	Sondergründungen	18
1.3.13.1	Spundwand.....	18
1.3.14	Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten.....	18
1.3.14.1	Schächte.....	18
1.3.15	Strassenbau	19
1.3.15.1	Verkehrsleiteinrichtungen / Sicherungsmaßnahmen	19
1.3.16	Betonbau	19
1.3.16.1	Schalen, Bewehren, Betonieren	19
1.3.17	Gerüste	19
1.3.18	Bestehende Sicherungsmaßnahmen	19
1.3.18.1	Best. Sicherungsmaßnahmen	19
1.3.19	Fertigteile	20
1.3.19.1	Fertigteilelemente	20
1.3.20	Steinschichtung.....	20
1.3.21	Winterbau	20
1.3.22	Einbauten und Leitungen	21
1.3.23	Brückenbau.....	21
1.3.24	Arbeiten am Wasser	21
1.3.25	Kabelumlegung.....	21
1.3.26	Staubentwicklung.....	21
1.3.27	Bahnbetrieb GKB.....	22
1.3.27.1	Sicherungskonzept	22
1.3.27.2	Gleisabschrankungen.....	22
1.4	BAUSTELLENORDNUNG.....	23

Das vorliegende Dokument beinhaltet:

- Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne gem. § 7 Abs. 3 BauKG mit den für die Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Abhängigkeit von der Bauzeit. Es wird auf die relevanten Pläne, Baubeschreibungen, LV Positionen und die Vertragsbestimmungen verwiesen. Der Bauphasenplan des jeweiligen Bauloses / Abschnitts ist entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers beziehungsweise an den Baufortschritt anzupassen. Diese Bauphasenpläne haben auch für den vorliegenden SiGe – Plan Gültigkeit.
- Eine Baustellenordnung mit den für alle beteiligten Firmen geltenden Bestimmungen und Maßnahmen.

Sicherheitshinweise:

- Die laufenden Bauarbeiten sind dem aktuellen Bauzeitplan zu entnehmen.
- Der SiGe-Plan ist auf der Baustelle allen Beschäftigten zugänglich zu machen und von jedem AN nachweislich zur Kenntnis zu nehmen. Der SiGe-Plan ist jedem Subunternehmer durch den Hauptauftragnehmer nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- Von den im SiGe-Plan angeführten Maßnahmen abweichende Vorstellungen des AN müssen mit dem Baustellenkoordinator und dem Baumanagement einvernehmlich abgestimmt werden.
- Der SiGe-Plan ist an den Arbeitsfortschritt oder an eingetretene Änderungen durch den Baustellenkoordinator unverzüglich anzupassen, falls dies zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.
- Die Grundsätze der Gefahrenverhütung gem. § 7 ASchG sind zu beachten und einzuhalten.
- Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Verantwortlichkeiten für die Errichtung, das Vorhalten und die Instandhaltung von Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absturzsicherungen) eindeutig geregelt sind, und im SiGe-Plan vom Baustellenkoordinator vor Arbeitsbeginn ergänzt werden.
- Falls aufgrund des endgültigen Bauzeitplanes eine Verschiebung der angenommenen Bauphasen, und damit eine zusätzliche Gefährdung der Arbeitnehmer entstehen, ist der SiGe Plan ebenfalls zusammen mit dem Baustellenkoordinator zu ergänzen beziehungsweise anzupassen.
- Für die ordnungsgemäße und sichere Einrichtung der Baustelle ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen und mit dem Baustellenkoordinator abzustimmen.
- Bei Beauftragung von Subunternehmern für die Durchführung diverser Arbeiten sind diese dem Auftraggeber und dem Baustellenkoordinator bekannt zu geben.
- Die Baustellenunterweisung der Subunternehmer ist nachweislich durch den Auftragnehmer durchzuführen.

1.1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1.1 PROJEKT

KORALMBAHN GRAZ – KLAGENFURT

WETTMANNSTÄTTEN – DEUTSCHLANDSBERG

von ÖBB-Bahn-km 32,3 + 50,000 bis ÖBB-Bahn-km 40,8 + 34,000 sowie

von GKB-Bahn-km 23,0 + 20,000 bis GKB-Bahn-km 26,3 + 29,000

1.1.2 PROJEKTBE SCHREIBUNG

In der vorliegenden Projektbeschreibung werden die wesentlichen Baumaßnahmen beschrieben. Aus den Baubeschreibungen kann kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden. Sie dienen lediglich der überblicksmäßigen Information und stellen keinesfalls eine verbindliche Grundlage dar.

Die Hauptleistungen für gegenständliches Projekt beinhalten mehrere Brückenobjekte, Erdarbeiten und Wasserbauarbeiten.

Folgende Leistungen sind im Wesentlichen Teil des Projektes:

1.1.2.1 Objekte ÖBB-Trasse

- WA2, WA3
- WA4, WA4b, WA5
- WA6, WA6a, WA6b, WA6c
- WA7, WA9
- WA10, WA10a

1.1.2.2 Objekte GKB-Trasse

- WA8a, WA8b, WA9a, WA9b, WA9c, WA9d, WA9e, WA9f

1.1.2.3 Baumaßnahmen

- Neubau der oben angeführten Objekte
- Oberbau- und Ausrüstungsarbeiten
- Wegbauarbeiten
- Erdarbeiten inkl. Bodenauswechslungen und Steinsätze
- Entwässerungsarbeiten
- Wasserbauarbeiten
- Bepflanzungen

1.1.3 PROJEKTORGANISATION

Siehe Kapitel 1, Pkt. 1.2

1.1.3.1 Planungsbeauftragter

IKK ZT - GMBH

Mariatrosterstraße 158

8044 Graz

zuständig:

- Dipl.-Ing. (FH) Gunthard Zulauf

1.1.3.2 Baustellenbeauftragter

baulosspezifisch

1.1.3.3 Behörden

Arbeitsinspektorat des 11. Aufsichtsbezirkes

Liebenauer Hauptstraße 2-6

8041 Graz

1.1.3.4 Organisation im Krisenfall

(Siehe Notfallmappe ÖBB)

1.1.4 GELTENDE VORSCHRIFTEN

- Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- Dienstvorschrift der ÖBB
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV)
- Richtlinien für den Arbeitnehmerschutz ÖBB 40
- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV)
- Bauarbeiterschutverordnung (BauV)
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
- Elektroschutzverordnung (ESV)
- Sammlung von Merkblättern zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes – ÖBB 40-02
- Informationsmappe der AUVA „Sicherheit am Bau“ (blaue Mappe)

- Sicherheitsvorschriften der Leitungsträger
- Sämtliche für die Bauarbeiten relevanten Bescheide

1.1.5 TERMINPLAN

Dieser SiGe - Plan ist bis zur Fertigstellung des Bauzeitplanes durch den Auftragnehmer ohne Terminplan als Vorabzug gültig.

Nach Fertigstellung des Bauzeitplanes wird dieser in den SiGe – Plan integriert und die speziellen Sicherungsmaßnahmen werden den Arbeitsvorgängen zugewiesen.

1.2 ALLGEMEINE SICHERHEITSMASSNAHMEN

1.2.1 WARNKLEIDUNG

- Bei Tätigkeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen ist Warnkleidung zu tragen!
- Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind ausnahmslos einzuhalten.

1.2.2 PRÄVENTION

- Für alle Arbeiten sind die Arbeitnehmerschutzvorschriften und die vorgesehenen Maßnahmen aus der Gefahrenermittlung einzuhalten!
- Außerordentliche Sicherungsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit der ÖBA und dem Baustellenkoordinator (BK) vor Beginn der Arbeiten festzusetzen.

1.2.3 AUFENTHALTSMÖGLICHKEITEN

- Aufenthaltsmöglichkeiten sind in ausreichender Größe und Anzahl für alle Arbeitnehmer ständig vorzuhalten.

1.2.4 BAUSTELLENENTSORGUNG

- Abwässer sind ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen!!
- Bei verunreinigten Wässern mit gefährlichen Stoffen ist eine Spezialbehandlung notwendig (z.B. Schlammfang, Benzin-/Öl-/Fettabscheider, etc.).
- Kontaminierte Wässer sind getrennt zu behandeln.
- Bau- und Bergwässer sind über Gewässerschutzanlagen zu entsorgen.

1.2.5 BAUSTELLENSICHERUNG

- Der Hauptauftragnehmer ist über die gesamte Bauzeit für die Baustellensicherung verantwortlich, welche durch eine entsprechende Beschilderung, bzw. einer geeigneten Baustellenumschließung zu erfolgen hat.

1.2.6 BAUSTELLENVERSORGUNG

- Es sind dauerhafte und stationäre Anschlüsse für die Versorgung der Baustelle herzustellen!
- Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu verlegen, dass sie gegen Beschädigung und Frost geschützt sind und keine Gefährdungen oder Behinderungen für Dritte entstehen.

1.2.7 BAUSTROM

- Elektrische Anlagen sind vom Baumeister herzustellen, vorzuhalten und anderen Gewerken bei Bedarf zur Verfügung zu stellen!

- Aufstellung, Anschluss und Prüfung muss von einer Elektrofachkraft gemäß ÖVE durchgeführt werden.

1.2.8 BRANDSCHUTZ

- Alle Arbeitnehmer sind über den Alarmplan „VERHALTEN IM BRANDFALL“ zu unterweisen.
- Feuerlöscher und Feuerlöschmittel sind in genügender Anzahl vorzuhalten.
- Die ordnungsgemäße Lagerung feuergefährlicher Stoffe ist zu gewährleisten und regelmäßig zu überprüfen.
- Die Mindestanforderungen für Brandschutz auf Baustellen sind zu erfüllen.

1.2.9 BAUSTELLENEINRICHTUNGSPLAN

- Die beauftragte Baufirma hat vor Beginn der Arbeiten einen Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen, dem BK zu übergeben und regelmäßig anzupassen. Darin sind folgende Punkte anzuführen: Baubereichsgrenzen, Lagerflächen, Aufenthaltsmöglichkeiten, Werkzeugcontainer, Verkehrsflächen, Leitungen und Einbauten falls kein gesonderter Plan vorhanden ist, Baugrubensicherungen, Kran, etc.
- Des Weiteren hat der Baustelleneinrichtungsplan die Lagerstätten für gefährliche Arbeitsstoffe (z.B. Flüssiggasflaschen, etc.) sowie die Lage der „ERSTE HILFE“ Stellen und der Feuerlöscher zu enthalten.

1.2.10 HINWEISTAFELN

- Eine Anschlagtafel zur allgemeinen Information jedes Arbeitnehmers über die geltenden Sicherheits – und Gesundheitsschutzbestimmungen ist anzubringen.
- Ein Schild „BETRETEN VERBOTEN – ELTERN HAFTEN FÜR IHRE KINDER“ ist anzubringen. Baustellenzufahrt und Verkehrsführung sind mit erforderlicher Beschilderung auszustatten.
- Die Flucht- und Rettungswege, sowie die Zufahrten für Einsatzfahrzeuge sind ständig freizuhalten.

1.2.11 KRÄNE

- Die Prüfpflichten gemäß AM-VO sind einzuhalten. Der aktuelle Prüfbericht bzw. das Prüfbuch des Kranes muss zur Einsichtnahme auf der Baustelle aufliegen.
- Die Fahrbewilligung des Kranführers muss vorliegen. Der Kranführer hat vor Inbetriebnahme eine Funktionsüberprüfung durchzuführen.
- Der Baukran ist zu erden.

1.2.12 LAGERFLÄCHEN

- Die bereitgestellten Lagerflächen sind rechtzeitig zu definieren und im Baustelleneinrichtungsplan einzuzeichnen.
- Die sachgerechte und sichere Lagerung von Geräten und Baustoffen auf allen Lagerflächen ist ständig zu gewährleisten und regelmäßig zu kontrollieren.
- Das Herabfallen, Umfallen, Abrutschen, Wegrollen oder Abrollen von Materialien, Geräten und Lagergut ist zu verhindern. Das Auftreten von chemische oder physikalische Veränderungen am Lagergut ist zu unterbinden. Die Standfestigkeit von Lagerungen muss gewährleistet sein.

1.2.13 SANITÄREINRICHTUNGEN

- Sanitäreinrichtungen sind in ausreichender Größe und Anzahl für alle Arbeitnehmer ständig vorzuhalten.

1.2.14 VERKEHRSWEGE

- Geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung der Verschmutzung öffentlicher Strassen sind zu treffen.
- Verkehrswege sind ordnungsgemäß anzulegen und in einem solchen Zustand zu erhalten. Sie sind von Hindernissen, Abfällen und Lagerungen freizuhalten. Sie müssen gegen herabfallende Gegenstände geschützt sein.
- Kabelführungen im Bereich von Verkehrswegen sind ordnungsgemäß, vor allem unter Beachtung der Stolpergefahr auszuführen. Stromverteilungspunkte sind festzulegen.

1.2.15 WINTERBAU

- Baustelle, Verkehrswege, Fluchtwege etc. sind bei nicht ausreichender natürlicher Belichtung zu beleuchten.
- Arbeitsplätze, Verkehrswege, Lagerflächen, Gerüste, Arbeitsmittel und Schutzeinrichtungen sind schnee- und eisfrei zu halten.

1.2.16 EINBAUTEN UND LEITUNGEN

- Die entsprechenden Unterlagen aus der Leitungserhebung sind auf der Baustelle zentral aufzulegen.
- Die Leitungspläne sind vor Ort zu überprüfen, falls erforderlich den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Leitungen sind dauerhaft und klar zu markieren und zu sichern. Diese Arbeiten sind in Abstimmung mit dem BK durchzuführen.
- Notfallplanung bei der Beschädigung einer Leitung:
 - Arbeiten sofort einstellen
 - Gefahrenbereich sperren (insbesondere bei Strom & Gas)

- Warnen und Fernhalten Dritter (Anrainer, Passanten)
- Ausmaß und Art der Beschädigung feststellen
- Einbautenträger verständigen

1.2.17 ERSTE HILFE

- Die Baustelle ist mit Verbandskästen laut ÖNORM Z 1020 auszurüsten. Bei der Ausstattung ist insbesondere auf die Art der Arbeitsvorgänge, Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel und auf die Anzahl der Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen. Die Behälter sind entsprechend zu kennzeichnen.
- Die Namen der Ersthelfer sind schriftlich bekannt zu geben und am „Schwarzen Brett“ auszuhängen.
- Die erforderliche Anzahl der ERSTE HILFE ausgebildeten Personen (Ersthelfer) gemäß BauV ist bereitzustellen.
- Eine Waschegelegenheit zur Beseitigung von Verunreinigungen mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist vorzuhalten. Es muss insbesondere eine einsatzbereite Augendusche vorhanden sein.

1.2.18 ERSTE LÖSCHHILFE

- Die Baustelle ist mit Feuerlöschmitteln wie Löschwasser, Löschsand und Feuerlöschgeräten wie Handfeuerlöscher oder fahrbare Feuerlöscher in ausreichender Menge und Anzahl auszurüsten.
- Die Löschmittel und Löschgeräte sind an entsprechend gekennzeichneten Orten gut sichtbar und leicht erreichbar aufzustellen.
- Die Löschmittel und Löschgeräte sind in regelmäßigen Abständen auf ihrer Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

1.2.19 FREILEITUNGEN UND ELEKTRISCHE ANLAGEN

- Die Schutzabstände gemäß ÖVE-E5 sind einzuhalten und durch eine fachkundige Person sicherzustellen.
- Bei Bauarbeiten mit Baugeräten in der Nähe von Freileitungen bzw. elektrischen Anlagen sind die Schutzabstände durch Kennzeichnung der Gefahrenstelle und Unterweisung des Gerätefahrers sicherzustellen.
- Zusätzliche bzw. alternative Maßnahmen:
 - Freileitung abschränken
 - Freischaltung der Leitung
 - Freileitung verlegen

1.2.20 GEFÄHRLICHE ARBEITSSTOFFE

- Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist insbesondere auf die Verwendung der geeigneten PSA zu achten.
- Die Liste der gefährlichen Arbeitsstoffe und die Sicherheitsdatenblätter sind auf der Baustelle aufzulegen.
- Die Lagerflächen für gefährliche Arbeitsstoffe sind im Baustelleneinrichtungsplan einzuzeichnen. Bei der Lagerung sind ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen und entsprechende Brandschutzmaßnahmen vorzusehen.

1.2.21 ALARMPLÄNE

- Maßnahmen für den Alarmfall sind festzulegen. Fluchtwege aus dem Gefahrenbereich zu definieren.
- In Abstimmung mit dem BM und dem BK sind klare Organisationsstrukturen, Verantwortlichkeiten und Verständigungslisten für den Alarmfall zu erstellen.
- Die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen ist gegebenenfalls gemeinsam mit Einsatzkräften zu üben.
- Das Organisations- und Ablaufschema für den Ereignisfall und die Alarmpläne sind auf der Baustelle gut sichtbar und allgemein zugänglich auszuhängen und außerdem an jedem Telefon aufzulegen.
- Für folgende Ereignisse sind Alarmpläne zu erstellen:
 - Unfall mit Personenschaden
 - Feuer – allgemein
 - Hochwasser
- Sämtliche auf der Baustelle tätigen Personen sind vom Organisations- und Ablaufschema für den Ereignisfall und den Alarmplänen nachweislich in Kenntnis zu setzen!!

1.2.22 BAUSTELLENORDNUNG

- Die Baustellenordnung ist auf der Baustelle gut sichtbar und allgemein zugänglich auszuhängen und gilt für alle AN.

1.2.23 BESUCHER

- Besucher müssen eine derartige Schutzausrüstung (Schuhwerk, Helm, reflektierende Weste, etc.) tragen, wie ein für die selbe Tätigkeit vorgesehener Arbeitnehmer und müssen als Besucher erkennbar sein (z.B. Helmfarbe).
- Baustellenbesuche sind ausnahmslos vom BM genehmigen zu lassen. Der Zeitpunkt und der Umfang der Baustellenbesichtigung sind einvernehmlich zwischen dem Bauherrn und allen zum angestrebten Zeitraum auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern / Arbeitgebern zu vereinbaren.

- Besucher dürfen nur in Begleitung von fachlich kompetente und mit dem aktuellen Bauablauf vertraute Personen die Baustelle betreten.
- Jeder Besucher hat über die Grundregeln des Verhaltens auf der Baustelle informiert zu werden (z.B. Merkblatt Besucherinformation) und haben schriftlich den Erhalt dieser Information mit ihrer Unterschrift im Besucherbuch zu bestätigen.

1.2.24 BAUMASCHINEN

- Die Prüfpflichten gemäß AM-VO sind einzuhalten. Die aktuellen Prüfberichte bzw. Prüfbücher über die verwendeten Arbeitsmittel müssen zur Einsichtnahme auf der Baustelle aufliegen.
- Mobile Erdbaumaschinen müssen so eingesetzt werden, dass ihre Standsicherheit gewährleistet ist – insbesondere an Böschungs- / Baugrubenrändern und Rändern von Schüttungen.

1.2.25 VERKEHRSKONZEPT

- Die ordnungsgemäße Absicherung, Beschilderung und Kennzeichnung der Baustelle, der Baustellenein- / Ausfahrten bzw. Baustrassen gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen ist zu gewährleisten.
- Zufahrtmöglichkeiten bzw. Leitsysteme für Einsatzkräfte zu und auf der Baustelle sind festzulegen. Die zuständigen Rettungsstellen sind laufend über die Zufahrten und Verkehrswege im Baustellenbereich zu informieren.
- Auf der gesamten Baustelle gelten die der Verkehrssicherheit dienenden Grundsätze der StVO. Die festgelegte baustellenspezifische Verkehrsführung, Verkehrsregelungen und Verhaltensregeln sind zu beachten.

1.3 SPEZIELLE SICHERHEITSMASSNAHMEN

(Diese Maßnahmen werden regelmäßig aktualisiert und gelten ZUSÄTZLICH zu den allgemeinen Baustellengrundsätzen)

1.3.1 BAUSTELLENEINRICHTUNG

- Vor Beginn der Baustelleneinrichtung ist vom Auftragnehmer ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen und von der ÖBA und dem Baustellenkoordinator freizugeben. Dieser ist während des Bauverlaufes, sofern erforderlich, anzupassen und immer auf der Baustelle aufzulegen.
- Insbesondere sind folgende Punkte im Baustelleneinrichtungsplan festzulegen:
 - Baubereichsgrenzen
 - Verkehrsflächen
 - Lagerflächen
 - Kranstandplatz
 - Container für Aufenthaltsräume, Sanitäreinrichtungen und Werkzeugcontainer
 - Lagerstätten für gefährliche Arbeitsstoffe (z.B. Flüssiggasflaschen, etc.)
 - Lage der „Erste Hilfe“ Stellen und der Feuerlöscher
 - Baustellenbereichssicherung durch Bauzaun
 - Art der Baugrubensicherung
 - Abgang / Abstieg in die Baugrube
- Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einbauten und Leitungserhebung vom Auftragnehmer durchzuführen, wobei die erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Leitungsträgern abzustimmen sind.
- Die Baustellenbereiche sind aufgrund der Frequentierung durch Zivilbevölkerung mit einer ordnungsgemäßen und massiven Abgrenzung zu umschließen, welche auch keine Aufstiegshilfe für Kinder bieten darf. Geeignet wären hierfür Bauzaunelemente oder Steher in Kombination mit einem Baustellenabgrenzungsnetz beziehungsweise Baustellensicherungsnetz, welche den Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche zur Baustelle hin abzugrenzen haben.
- Eine, auf ein „Betreten verboten“ der Baustelle durch Unbeteiligte, hinweisende Beschilderung ist anzubringen.
- Baustellenzufahrt und Verkehrsführung mit erforderlicher Beschilderung. Eine, auf „Achtung Baustellenausfahrt“ hinweisende Beschilderung ist im Baustellenzufahrtsbereich anzubringen, damit die passierenden Verkehrsteilnehmer rechtzeitig davon Kenntnis erhalten.

- Ebenso sind die Baustellenbereiche, welche an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, durch das Aufstellen von Bakken den Lenkern der passierenden Kraftfahrzeuge rechtzeitig und eindeutig anzukündigen.
- Zusätzlich sind alle Vorgaben, der im Zuge seitens der Behörde erteilten Bewilligung auf Antrag des Bauführers, passierend auf dem § 90 der StVO, ausnahmslos einzuhalten.
- Anbringung einer Anschlagtafel zur allgemeinen Information jedes einzelnen AN bezüglich der geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.
- Vor Beginn der Arbeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen ist ein Verkehrskonzept im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung zu erstellen, in welchem die Einbindung aller Verkehrsteilnehmer inklusive ihrer Verkehrsmittel unerlässlich ist. Allenfalls notwendige alternierende Einbahnregelungen im Bereich möglicher Fahrbahnverengungen können entweder durch eine geeignete Ampelregelung oder durch Sicherungsposten, welche mit Warnkleidung, Kelle und mit der Befähigung den Verkehr regeln zu dürfen ausgestattet sein müssen, erfolgen. Etwaige Vorgaben der Behörden sind umzusetzen. Eine diesbezügliche Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer hat nachweislich zu erfolgen.

1.3.2 SANITÄRCONTAINER

- Es sind Sanitärcontainer (Abort, Pissstand, Waschgelegenheit gem. § 34 und 35 BauV) für sämtliche Arbeitnehmer für jeden Bauabschnitt vorzuhalten und allen Gewerken zur Verfügung zu stellen.

1.3.3 AUFENTHALTSRÄUME

- Der BAU-AN hat für alle Arbeitnehmer (auch Subunternehmen) Aufenthaltsräume in ausreichender Größe und mit ausreichender Ausstattung gemäß § 36 BauV zur Verfügung zu stellen.

1.3.4 EVALUIERUNG

- Alle Auftragnehmer haben ihre Arbeiten zu evaluieren und diese Dokumentation auf der Baustelle aufzulegen.

1.3.5 ERSTE HILFE UND LÖSCHMITTEL

- Der Auftragnehmer stellt während der gesamten Bauzeit gemäß ÖNORM Z 1020 zur Verfügung und füllt diese bei Bedarf wieder auf. Inkludiert sind die Anleitungen zur ersten Hilfe, mit Namen und Telefonnummern der Ersthelfer und Rufnummern der Rettungsnotdienste.
- Beistellen und Vorhalten von ausreichenden Handfeuerlöschern für Brandklasse A und B mit einer Füllmenge von 12 kg.

1.3.6 BAUSTROM

- Der Anschluss für Baustrom ist vom Baumeister herzustellen und allen anderen Gewerken zur Verfügung zu stellen.
- Elektrische Anlagen dürfen nur von fachkundigen Personen im Sinne der SNT Vorschriften oder unter fachkundiger Aufsicht errichtet und instand gesetzt werden (siehe § 13 BauV).
- Bei Verwendung von Stromaggregaten sind diese gegen Inbetriebnahme durch Dritte zu sichern (Absperren mit Schlüssel, Abgrenzen mit Bauzaun, etc.).
- Besondere Beachtung und Bekanntgabe beziehungsweise Anzeige von Probetrieben gilt bei Einschaltung und Aktivierung elektrischer Teile und Anlagen.
- Die Einschaltung von elektrischen Anlagen (auch zum Zwecke des Probetriebes) ist so rechtzeitig der ÖBA und dem BK mitzuteilen, bzw. am SCHWARZEN BRETT auszuhängen, dass alle tätigen Professionisten informiert werden können. Alle frei zugängliche Anlagenteile sind überdies abzusperrern und zu sichern.
- Das Abnahmeprotokoll ist seitens der Baufirma auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen.

1.3.7 FLÜSSIGGAS-, DRUCKGASBEHÄLTER

- Bei Einsatz von Flüssiggas bzw. Druckgasbehälter sind die entsprechenden Vorschriften (siehe auch TRVB A 149) ausnahmslos einzuhalten. Im Falle der Lagerung im Baustellenbereich ist ein entsprechendes Lager (Schutzzone, Witterungsschutz etc.) versperrbar im Einvernehmen mit der ÖBA und dem BK einzurichten. Anderenfalls dürfen auf der Baustelle nur in Gebrauch befindliche Behälter sowie eine Reservegarnitur aufgestellt werden. Am Arbeitsplatz darf prinzipiell nur mit einem Behälter plus Reservegarnitur gearbeitet werden.

1.3.8 SICHERHEITSDATENBLÄTTER

- Die Sicherheitsdatenblätter (SDB) der verwendeten Arbeitsstoffe sind zu beachten und müssen der ÖBA und dem Baustellenkoordinator übermittelt werden.
- Bei Arbeitsstoffen, welche eine Belastung der Atemorgane (siehe SDB) hervorrufen können, ist stets für eine ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen.
- Bei brennbaren Arbeitsstoffen:
 - E explosionsgefährlich
 - O brandfördernd
 - F leicht entzündlich
 - F+ hochentzündlichsind die Hinweise im SDB zu beachten und die Leergebinde umgehend nach Gebrauch zu entsorgen.

1.3.9 FREILEITUNGEN UND ELEKTRISCHE ANLAGEN

- Freileitungen sind stromfrei zu schalten. Ist dies nicht möglich, sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzabstände gemäß ÖVE-E5 einzuhalten und durch eine fachkundige Person sicherzustellen. Alle AN sind nachweislich zu unterweisen.

1.3.10 ABSTURZKANTEN

- Generell sind Absturzkanten (gemäß § 7 BauV) mittels Umwehrung (§ 8 BauV) oder Abgrenzungen (§ 9 BauV) zu sichern (Brüstungszwingen, zimmermannsmäßige Absturzsicherung oder Gleichwertiges). Die Sicherungsmaßnahmen sind bis zur Eliminierung der Absturzgefahr (z.B. Geländerfertigstellung) vor- und laufend instand zu halten.
- Bis zur Herstellung des Geländers sind die Absturzkanten an allen Tragwerken gemäß §§ 7,8 und 9 BauV zu sichern.
- Die Kanten der Spundwände baugrubenseitig sind gemäß § 8 BauV beziehungsweise § 9 BauV zu sichern. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis zur Eliminierung der Absturzgefahr (z.B. Geländerfertigstellung, Lärmschutzwandherstellung...) vor- und instand zu halten.
- Wenn abweichend zu Punkt 11 der Baustellenordnung Sicherungsmaßnahmen von anderen Gewerken nicht wieder in ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden, müssen diese vom AN wieder angebracht werden. Die Kosten haben der oder die verursachenden Professionisten zu tragen.

1.3.11 ERDARBEITEN

1.3.11.1 Erdarbeiten allgemein

- Erdarbeiten sind gem. §§ 48 – 54 BauV auszuführen.
- Die Einbauten - und Leitungserhebungen liegen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.
- Ermittlung gefahrbringender Boden – und Wasserverhältnisse oder sonstiger Einflüsse vor Durchführung der Erdarbeiten. Die Wasserhaltung hat gemäß Planung bzw. tatsächlich vorgefundener Verhältnisse zu erfolgen. Werden während der Durchführung von Erdarbeiten gefahrbringende Wassereinflüsse angetroffen, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen wie Abfangen durch geschlossene Spundwände und Absenken des Grundwassers über Pumpschächte zu treffen. Die Absturzstellen bei Pumpschächten sind entsprechend zu sichern. Die Notstromversorgung ist sicherzustellen.

1.3.11.2 Aushub / Massentransporte

- Die ordnungsgemäße Sicherung des Ladeguts bei Massentransport ist zu gewährleisten.
- Sämtliche Arbeits- und Verkehrsflächen müssen ausreichend gekennzeichnet und abgesichert werden.

- Das Vorbeifahren an Arbeitsgruppen hat im Schritttempo zu erfolgen.

1.3.11.3 Gräben und Künetten

- Gräben und Künetten sind gegen Absturz zu umwehren oder abzugrenzen und gemäß KennV zu kennzeichnen.
- Der Rand der Künetten (50 cm) darf ohne geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Einsturz nicht belastet werden, d.h. auch nicht befahren werden.
- Künetten sind durch einen geeigneten Verbau gegen Einsturz zu sichern.

1.3.12 BAUGRUBENSICHERUNG

1.3.12.1 Baugruben

- Ein gesicherter Weg in die Baugrube ist zu gewährleisten und darf nur über gesicherte Abstiege / Zugänge erfolgen (z. B. festverlegte Leitern, Lauftreppen).
- Die Baugrube ist ordnungsgemäß, entsprechend den technischen Richtlinien und den Planungsvorgaben zu sichern (z.B. Sicherungssysteme, Schlitzwand, offene Baugrube gem. § 50 BauV geböscht, etc.). Eine Arbeitsraumbreite gem. § 49 BauV muss immerwährend gewährleistet werden.
- Geböschte Baugruben sind gemäß § 50 BauV auszuführen. Die Böschungsneigung darf nach den bodenmechanischen Eigenschaften unter Berücksichtigung der Einflüsse, die auf die Böschung wirken, auch höher als im Regelfall festgelegt werden, sofern ein entsprechender rechnerischer Standsicherheitsnachweis eines Bodengutachters erstellt und der ÖBA und dem Baustellenkoordinator vorgelegt wurde.
- Sicherheitstechnische Maßnahmen aufgrund der bodenmechanischen und statischen Anforderungen lt. Evaluierung bzw. nach Vorgaben des BK (Nachweise auf der Baustelle auflegen).
- Bei Gefahr von Hochwasser ist die Baugrube unverzüglich zu räumen.

1.3.12.2 Abböschchen / Böschungssicherung

- Die Bermen dürfen nicht befahren werden.
- Die zulässigen Böschungswinkel für ungesicherte Böschungen sind gemäß Planungsvorgaben bzw. BauV festzulegen.
- An Böschungskanten von Böschungen mit einer Neigung von 4:5 oder steiler sind Absturzsicherungen anzubringen.

1.3.12.3 Spritzbeton

- Zur Aufbringung des Spritzbetons sind sichere Standplätze zu gewährleisten. Die entsprechende PSA ist zu verwenden.

- Es dürfen nur alkalifreie Bindemittel und Beschleuniger verwendet werden. Die verwendeten Arbeitsstoffe sind in der Liste der gefährlichen Arbeitsstoffe zu führen. Die Sicherheitsdatenblätter sind auf der Baustelle aufzulegen.
- Jeglicher Hautkontakt mit Spritzbeton muss vermieden werden.
- Der Arbeitsbereich ist zu kennzeichnen (z.B. mit einem Signalband). Es dürfen sich keine Personen im Gefahrenbereich des Spritzgerätes aufhalten. Es ist nur fachkundiges Personal für die Arbeiten einzusetzen.

1.3.13 SONDERGRÜNDUNGEN

1.3.13.1 Spundwand

- Der Spundwandkasten ist gemäß Planung auszusteifen.
- Ein sicherer Standplatz der Ramme ist stets zu gewährleisten und durch die Aufsichtsperson zu überprüfen.
- Der Auf-, Um- und Abbau sowie der Betrieb der Geräte darf nur unter Anleitung einer fachkundigen Person erfolgen.
- Rammen dürfen nur als Hebefahrzeuge eingesetzt werden, wenn sie der AM-VO entsprechen.
- Ramm- und Ziehvorgänge sind ständig zu beobachten. Für den Betrieb der Ramme ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich. Die Rammeelemente sind gegen Umfallen zu sichern.
- Als Absturzsicherung ist die Spundwand bis 1 m über GOK zu führen. Alternativ kann eine Absturzsicherung gemäß BauV am Baugrubenrand errichtet werden.

1.3.14 ENTWÄSSERUNGS- UND KABELGRABARBEITEN

1.3.14.1 Schächte

- Schächte sind tragsicher und unverschiebbar abzudecken oder zu umwehren.
- Der Zutritt Dritter zum Schachtbereich ist durch die Errichtung eines Bauzaunes mit einer Mindesthöhe von 2m zu verhindern.
- Für das Aufbringen des Abdichtungssystems, Bewehrungsarbeiten und Betonierarbeiten sind sichere Standplätze zu gewährleisten. Als Schalungen sind Konsolgerüste bzw. ein Lehrgerüst mit geeigneter Absturzsicherung zu verwenden. Vertikale Anschlussbewehrungen sind bügel förmig auszuführen oder abzudecken.

1.3.15 STRASSENBAU

1.3.15.1 Verkehrsleiteinrichtungen / Sicherungsmaßnahmen

- Strassen und Wege (auch Baustrassen) sind, sofern sie unmittelbar neben steilen Böschungen verlaufen, mit Leitschienen oder Betonleitwänden zu sichern. Dies gilt im Besonderen für die Zufahrten in die Baugruben der offenen Bauweisen.

1.3.16 BETONBAU

1.3.16.1 Schalen, Bewehren, Betonieren

- Für aufgehende Bauteile sind Schalungen mit Konsolgerüsten zu verwenden.
- Der Schalwagen ist mit den erforderlichen Absturzeinrichtungen und gesicherten Aufstiegen auszurüsten.
- Für Bewehrungs- und Betonierarbeiten sind sichere Standplätze zu gewährleisten.
- Öffnungen in der Decke sind tragsicher abzudecken oder zu umwehren.
- Vertikale Anschlussbewehrungen sind bügelförmig auszuführen oder abzudecken.
- Der Fahrweg unter den Arbeitsbereichen ist vor herabfallenden Gegenständen durch Auffangvorrichtungen oder Absperren des Gefahrenbereiches zu schützen.

1.3.17 GERÜSTE

- Gerüste sind gemäß §§ 55 - 73 BauV auszuführen.
- Das Gerüstüberprüfungsprotokoll gemäß § 61 BauV ist auf der Baustelle aufzulegen.
- Werden Arbeiten übereinander durchgeführt so sind darunterliegende Bereiche zu sperren.

1.3.18 BESTEHENDE SICHERUNGSMÄßNAHMEN

1.3.18.1 Best. Sicherungsmaßnahmen

- Falls bestehende Sicherungsmaßnahmen arbeitsbedingt entfernt werden müssen, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der ÖBA und dem BK zu treffen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Sicherheitseinrichtungen wieder angebracht werden.
- Ist es aus arbeitstechnischen Gründen unbedingt notwendig Wehren kurzfristig zu entfernen, so sind diese sofort nach Beendigung dieser Arbeiten, welche dies erforderlich machten, vom Ausführenden dieser Tätigkeiten wieder fachgerecht zu montieren. Sollte auf die Wiederanbringung vergessen werden, wird die ordnungsgemäße Instandsetzung durch Dritte auf Kosten des/der Verursacher durch die ÖBA veranlasst.
- Die Entfernung von Sicherheitseinrichtungen zur Abhaltung Dritter ist ohne ausreichende Ersatzmaßnahme generell verboten!

1.3.19 FERTIGTEILE

1.3.19.1 Fertigteilelemente

- Für die Montage von Fertigteilen ist eine Montageanleitung gem. §§ 85 u. 86 BauV vor Beginn der Arbeiten zu erstellen.
- Insbesondere sind folgende Punkte festzulegen:
 - das Lagern der Fertigteile,
 - das Anschlagen der Fertigteile an Hebezeuge,
 - den Einbau der zur Montage der Fertigteile erforderlichen Hilfskonstruktionen, wie Kranstandplatz, sowie Angaben betreffend:
 - die Reihenfolge der Montage und das Zusammenfügen der Fertigteile,
 - Maßnahmen zur Herstellung von Arbeitsplätzen und Zugängen zu diesen,
 - Maßnahmen gegen Abstürzen von Personen bei der Montage.
- Vor Beginn der Arbeiten sind Abgrenzungen gemäß § 9 BauV herzustellen.

1.3.20 STEINSCHLICHTUNG

- Der Aushub zur Herstellung der Schlichtung hat in kleinen Abschnitten in Abstimmung mit dem Baugrundgutachter zu erfolgen.
- Die Standsicherheit der Schlichtung ist jederzeit zu gewährleisten. Die Festlegungen und Hinweise der Planung sind zu beachten.
- Beim Abladen und Versetzen ist auf ins Rollen / Rutschen geratene Blöcke zu achten. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist einzuhalten.
- An den Absturzkanten sind Absturzsicherungen anzubringen.

1.3.21 WINTERBAU

- Schnee- und Eisfreiheit von Fluchtwegen, Verkehrswegen, Lagerflächen, Gerüsten, Arbeitsmitteln und Schutzeinrichtungen. (Arbeitsplätze und Wege räumen und streuen)
- Für eine ordnungsgemäße Beleuchtung der Allgemeinflächen, Fluchtwege und Verkehrswege ist zu sorgen.
- Für die Beleuchtung der einzelnen Arbeitsplätze ist jeder selbst verantwortlich.
- Ortsgebundene Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse schützen.
- Wetterfeste Verbindungswege zwischen sanitären Anlagen und Aufenthaltsraum (beides +21°C beheizt)
- Geräte vor Wetter schützen und wintersicher betreiben.
- Warme Getränke empfohlen.
- Trocknungsmöglichkeiten schaffen, ggf. Schutzkleidung bereitstellen.

1.3.22 EINBAUTEN UND LEITUNGEN

- Im Baufeld sind verschiedene Einbauten (Kabel-, Wasser- und Kanalanlagen, Fernwärmeleitungen etc.) vorhanden.
- Wenn Leitungspläne vorliegen, werden die Leitungen von der ÖBA angegeben (kein Gewähr auf Vollständigkeit). Diese sind vor Ort zu kontrollieren, die Lage und Art der Leitungen vor Ort zu erheben, diese dauerhaft und klar zu markieren und erforderlichenfalls zu sichern.
- Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den zuständigen Leitungsträgern abzustimmen.

1.3.23 BRÜCKENBAU

- Alle AN (einschließlich aller Subunternehmer und deren Arbeitskräften) sind nachweislich zu unterweisen. Eine verbindliche Erklärung ist von den Arbeitnehmern zu unterzeichnen.
- Auftretende Absturzgefahren (gemäß § 7 BauV) im Zuge des Brückenbaus sind mittels Umwehrung (§ 8 BauV) oder Abgrenzungen (§ 9 BauV) zu sichern (Brüstungszwingen, zimmermannsmäßige Absturzsicherung oder Gleichwertiges).

1.3.24 ARBEITEN AM WASSER

- Bei Arbeiten im Bereich von Gewässern sind Schwimmwesten in ausreichender Zahl bereitzustellen.
- Eine Absturzsicherung ist ab 0,0 m erforderlich. Arbeitsplätze und Verkehrswege sind mit Wehren zu versehen. Maßnahmen sind je nach Strömungsgeschwindigkeit festlegen.
- Bei Arbeiten im Bereich von Gewässern sind gegebenenfalls Rettungsringe, Rettungswesten, Seile, Wurfleinen oder Haken sind in ausreichender Zahl bereitzustellen.

1.3.25 KABELUMLEGUNG

- Freigelegte Kabel im Gefahrenraum beziehungsweise im unmittelbar angrenzenden Bereich sind kenntlich zu machen. Deren Lage ist allen auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmern nachweislich mitzuteilen.

1.3.26 STAUBENTWICKLUNG

- Bei trockener Witterung ist durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Besprengen der Baustraßen bzw. der Trasse mit Wasser, eine vermehrte Staubentwicklung zu verhindern. Bei Starkwindsituationen ist der Bauablauf so zugestalten, dass die Staubimmissionen im Anrainerbereich das zumutbare Maß nicht überschreiten, sofern die Besprengung mit Wasser nicht ausreicht.

1.3.27 BAHNBETRIEB GKB

1.3.27.1 Sicherungskonzept

- Für die Baudurchführung ist durch den BAU-AN ein Sicherungskonzept für die Gewährleistung der Sicherheit des Bahnbetriebes der GKB gemeinsam mit dem Bahnbetreiber, der ÖBA und dem Baustellenkoordinator auszuarbeiten. Die gegenständlichen Arbeiten sind jedenfalls unter Aufsicht einer § 40 Person durchzuführen. Beispielsweise ist durch die Verfügung von Langsamfahrstellen, permanente Kontrollmessungen, laufende Prüfung von Gleisimperfectionen und erforderliche Korrekturen der Gleislage entsprechend den ÖBB Dienstvorschriften, die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes zu gewährleisten.

1.3.27.2 Gleisabschränkungen

- Bei Arbeiten in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen ist eine mobile Gleisabschränkung gem. Leistungsbeschreibung als technische Sicherheitsmaßnahme vorzusehen bzw. einzusetzen. Das Entfernen oder Verändern dieser Gleisabschränkung ist nur mit Zustimmung der ÖBA gestattet.

1.4 BAUSTELLENORDNUNG

Gem. § 8 ASchG u. § 4 BauV (Koordination) ist jede Firma auf dieser Baustelle für die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeitsplatz-Evaluierung selbst verantwortlich. Die von der Firma erstellten Evaluierungsunterlagen sind mit der Örtlichen Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator abzustimmen. Die für die Koordination mehrerer Arbeiten zu setzenden Maßnahmen werden in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) eingetragen. Der SiGe-Plan ist Vertragsbestandteil und die darin enthaltenen Sicherungsmaßnahmen sind einzuhalten.

Jeder am Bau beteiligte Unternehmer hat für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte selbst Sorge zu tragen und sämtliche sicherheitstechnischen Regelungen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaften, insbesondere die Regelung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Bauarbeiterschutzverordnung zu befolgen bzw. auf etwaige Missstände anderer Unternehmer hinzuweisen. Sollte es vorkommen, dass einzelne Beschäftigte eines Unternehmens die geltenden Arbeitnehmerschutz-Vorschriften missachten, so können diese von der Baustelle verwiesen werden. Die Kosten für eventuelle Stillstandszeiten gehen zu Lasten der betroffenen Unternehmen.

Der Baustellenkoordinator gem. § 5 BauKG hat die Verpflichtung die Umsetzung der Gefahrenverhütung zu kontrollieren. Stellt der Baustellenkoordinator bei Besichtigungen der Baustelle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer fest, hat er unverzüglich den Bauherrn oder den Projektleiter zu informieren. Der Baustellenkoordinator hat das Recht, sich an das Arbeitsinspektorat zu wenden, wenn er der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen, nachdem er erfolglos eine Beseitigung dieser Missstände verlangt hat.

Es wird besonders auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

1. Jeder am Bau beteiligte Unternehmer hat für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte selbst Sorge zu tragen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu beachten.
2. Unbeteiligte und Nachbarn dürfen keinen Gefährdungen und Belästigungen ausgesetzt werden.
3. Emissionen (insbesondere Staubentwicklung und Lärmentwicklung) sind auf ein zumutbares Maß zu beschränken.
4. Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden.
5. Die erforderliche Arbeitsschutzausrüstung (z.B. Kopf-, Fuß- und Augenschutz) ist bei den Arbeiten zu tragen.
6. Vor Beginn der Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schweiß-, Schneid-, Trenn-, Löt- und Schwarzdeckerarbeiten) ist eine Freigabe von der Bauleitung/Polier einzuholen.
7. Vor Beginn von Erdarbeiten müssen wegen der möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen oder ähnlichen Einrichtungen die Lageverhältnisse mit der

- Bauleitung oder der Betriebsleitung durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.
8. Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dgl. sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss abgedeckt, abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert werden.
 9. Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste u.ä. müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z.B. Sicherheitsgurt, Fangleine.
 10. Krananlagen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dafür zuständigen Mitarbeitern bedient werden (Stapler-, Kranschein, Verordnung über den Nachweis von Fachkenntnissen für bestimmte Arbeiten)
 11. Bereits vorhandene Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten. Müssen Sicherheitseinrichtungen im Zuge der Arbeiten entfernt oder verändert werden, ist die Zustimmung des Beauftragten einzuholen und es sind unverzüglich andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Sicherheitseinrichtungen wieder angebracht werden.
 12. Es ist darauf zu achten, dass die Warnungen und Abschränkungen, welche Unbeteiligte daran hindern sollen, die Baustelle zu betreten, nicht entfernt werden.
 13. Bei der Ausführung der Leistung sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Absturzsicherungen oder Abschränkungen unverzüglich herzustellen, unzureichende Schutzmaßnahmen sind zu ergänzen. Die Örtliche Bauaufsicht ist darüber schriftlich zu informieren.
 14. Die Lagerung von Baustoffen, Material und die Aufstellung von Behelfsbauten, Containern usw. bedarf der vorherigen Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht. Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht verwendet und gelagert werden.
 15. Die Beheizung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Die Verwendung von Heizgeräten mit offenen Spiralen ist unzulässig.
 16. Die Benützung der Baustraßen und Bauwerksteile erfolgt auf eigene Gefahr.
 17. Mit den am Bau Beteiligten hat eine Koordination der Arbeiten in der Weise zu erfolgen, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vermieden werden. Gehen Gefahren von Dritten (z.B. von Arbeitnehmern des Auftraggebers) aus oder können diese durch die durchgeführten Arbeiten gefährdet werden, so sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen im Einvernehmen festzulegen. Ist eine Person mit der Koordinierung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes für die Baustelle beauftragt (Baustellenkoordinator), so sind dessen Anordnungen und Hinweise zu beachten.
 18. In allen relevanten Fragen ist das Einvernehmen mit der Örtlichen Bauaufsicht herzustellen.

19. In der für die Baustelle erstellten Gefahrenevaluierung ist besonders auf gefahrbringende Boden – und Grundwasserverhältnisse, provisorische Bachumleitungen, Wasserhaltung sowie der verwendeten Arbeitsstoffe einzugehen. Werden gefährliche Arbeitsstoffe (siehe Sicherheitsdatenblatt SDB) eingesetzt, so sind diese der örtlichen Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator bekannt zu geben, und entsprechende Maßnahmen zu setzen.